

Festschrift für die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für Niederdeutsche...

by:

Hamburg; 1899

Nutzungsbedingungen zu den Digitalisierten Beständen der SUB Hamburg

Die Digitalisierten Bestände der Staats- und Universitätsbibliothek werden zur nichtkommerziellen Nutzung gebührenfrei angeboten. Die digitalen Medien sind frei zugänglich und können in einer reduzierten Qualität für persönliche und wissenschaftliche Zwecke heruntergeladen werden. Jede Form der kommerziellen Verwendung (einschließlich elektronischer Formen) ist gebührenpflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Staats- und Universitätsbibliothek, vorbehaltlich des Rechtes, die Nutzung im Einzelfall zu untersagen. Dies gilt auch für die Aufnahme in kommerzielle Datenbanken. Für wissenschaftliche und private Zwecke dürfen Bilder und Daten unter Angabe der vollständigen Quelle (siehe unten) gebührenfrei verwendet werden.

Die Verwendung einzelner Bilder auf nichtkommerziellen Webseiten ist gestattet, sofern eine vollständige Quellenangabe (siehe unten) erfolgt. Bitte schicken Sie uns zur Information den Link auf die entsprechende Stelle Ihrer Webseite per E-Mail. Die Verwendung zusammenhängender Teilbestände der Digitalisierten Bestände auf nichtkommerziellen Webseiten bedarf gesonderter Zustimmung der Staats- und Universitätsbibliothek. Ebenfalls gebührenfrei ist die Verwendung einzelner Bilder in nichtkommerziellen Publikationen, sofern eine vollständige Quellenangabe (siehe unten) erfolgt. Bitte lassen Sie uns zur Information ein Belegexemplar der Publikation zukommen oder schicken Sie uns die bibliographischen Angaben der Publikation. Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall die Nutzung auf Webseiten und in Publikationen zu untersagen.

Es ist nicht gestattet, Bilder, Metadaten und andere Informationen aus den Digitalisierten Beständen zu ändern, an Dritte zu lizenzieren oder zu verkaufen. Mit dem Herunterladen von Bildern und Daten erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an. Dies schließt die Benutzerhaftung für die Einhaltung dieser Bedingungen beziehungsweise bei missbräuchlicher Verwendung jedweder Art ein.

Die digitalisierten Medien in der zum Download verfügbaren Form sind unter der Creative Commons Lizenz BY-NC-ND 3.0 lizenziert.

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden.

Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Im Falle einer Veröffentlichung lassen Sie uns bitte zur Information ein Belegexemplar der Publikation zukommen oder schicken Sie uns die bibliographischen Angaben der Publikation. Digitalisate, die auf Nutzerwunsch angefertigt wurden, werden anschließend in die Digitalisierten Bestände der SUB eingespielt. Sie sind somit für jedermann frei zugänglich und langfristig verfügbar.

Quellenangabe

Institution + PURL (Persistent Uniform Resource Locator) des Images/Titels

Beispiel:

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg,

<http://resolver.sub.uni-hamburg.de/goobi/PPN670034223>

Handschriften und unikale Bestände bitte wie folgt zitieren:

Institution + Signatur + PURL des Images/Titels

Beispiel:

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, DA: Br: BKB I: Bl. 10–13,

<http://resolver.sub.uni-hamburg.de/goobi/HANSb21933>

Kontakt:

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

Von-Melle-Park 3

20146 Hamburg

Email: auskunft@sub.uni-hamburg.de

Web: <http://www.sub.uni-hamburg.de>

Aug. 1899. 6

7)

3. Ex.

Festschrift

für die

Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins

und

des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung

am 23. und 24. Mai 1899

in Hamburg.

Herausgegeben vom Ortsauschuß.

—*—

Hamburg.

Druck von Lütke & Wulff.

1899.

Inhalt.

- I. Zur Geschichte des Ehrb. Kaufmanns in Hamburg.
Von Dr. E. Baasch. S. 1.
 - II. Vom Rödingsmarke und seinem Namen. Nebst
einem Anhang vom Schnellen Marke. Von
Dr. C. H. f. Walther „ 67.
-

I.

Zur Geschichte des Ehrb. Kaufmanns in Hamburg.

Von Dr. Ernst Baasch.

Als am 19. Januar 1665 „die zur See handelnden Kaufleute“ beschlossen, sieben Personen aus ihrer Mitte zu wählen, und damit die Commerz-Deputation begründeten, schufen die Kaufleute dadurch nicht nur diese neue Körperschaft, sondern sich selbst auch eine ganz andere Stellung, als sie bisher eingenommen.

Schon seit langer Zeit fehlte es dem Kaufmannsstande in Hamburg an einer Concentrirung, einer eigentlichen Vertretung seiner Interessen. Die drei alten Gesellschaften der Flandern-, Englands- und Schonenfahrer, die ehemals den „gemeinen Kaufmann“ darstellten, waren nach und nach zu Corporationen geworden, in denen die Kaufleute nur eine sehr unbedeutende Rolle spielten.¹⁾ Die von diesen Gesellschaften gewählten Börsenalten waren dadurch von ihrer Stellung als Vorstand der Kaufmannschaft herabgesunken. Die Admiralität ferner, die erst 1625 begründet war, verdankt zwar ihr Bestehen einer Anregung der Kaufmannschaft, hatte auch einen Theil der functionen der Börsenalten übernommen; da in der Admiralität aber mehrere Rathsmitglieder saßen, ihre Beschlüsse im Namen des Rathes gefaßt wurden und die zu ihr deputirten Bürger nicht von der Kaufmannschaft, sondern dem Collegio selbst gewählt wurden, so konnte die Admiralität dem Rathe gegenüber als Vertreterin der Kaufleute nicht angesehen werden.²⁾

1) Vgl. Kirchenpauer, Die alte Börse, S. 42 ff.

2) Ebenda S. 45.

Als nun die „zur See handelnden Kaufleute“ oder, was gleichbedeutend war, der Ehrb. Kaufmann¹⁾ jenen Schritt vom 19. Januar that, wurde etwas hergestellt, was bisher fehlte: es wurde eine reine Kaufmannsvertretung geschaffen, die naturgemäß schnell der Vorstand der Kaufmannschaft wurde; der Ehrb. Kaufmann erweiterte dadurch in hohem Grade seinen Einfluß auf den Gang und die Leitung aller kaufmännischen Angelegenheiten, d. h. den wichtigsten Theil des öffentlichen Lebens der Stadt.

Was der Ehrb. Kaufmann in dieser Eigenschaft als Auftraggeber der Commerz-Deputirten leistete, spielt sich hauptsächlich in seinen Versammlungen ab. Vorzüglich diesen letzteren wollen wir in folgendem unsere Betrachtung widmen. Auch aus den Aeußerlichkeiten, den Formalien, der Technik dieser Versammlungen werden wir etwas lernen, in jedem Falle das Bild, das uns von dem hamburgischen Kaufmannsleben der letzten 200 Jahre vorschwebt, vervollständigen können. Auf den zum Theil ja bekannten Inhalt der Verhandlungen können wir hier nicht näher eingehen, sondern überlassen dies weiteren handels-geschichtlichen Studien.²⁾

Die Bedeutung der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns in älterer Zeit liegt darin, daß vornehmlich in ihnen sich der

¹⁾ In den ersten Jahren nach 1665 werden beide Benennungen noch neben einander gebraucht; zwei Eingaben an den Rath vom 15. und 19. Februar 1667 sind noch von „sämmliche zur See handelnde Kaufleute dieser Börse“ unterzeichnet; seitdem verschwindet diese Bezeichnung, um dem „Ehrb. Kaufmann“ Platz zu machen. Nur einmal noch, am 20. November 1704, wurden „soviel Kaufleute zur See handelnd als möglich“ berufen, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Fall unter die Kategorie der unten S. 8 aufgeführten Berufungen zu zählen ist.

²⁾ Die Protocolle und Acten des Ehrb. Kaufmanns und der Commerz-Deputirten bilden, wo nicht andere Gewährsmänner genannt sind, die Quelle für die folgende Darstellung.

Verkehr zwischen dem Ehrb. Kaufmann und den Commerz-Deputirten abwickelte.

Zwar fand auch, wie bemerkt werden muß, ein solcher Verkehr außerhalb der Versammlungen statt. Hatten einerseits die Commerz-Deputirten, die ja selbst Kaufleute waren, naturgemäß stete Fühlung mit den Wünschen und Bedürfnissen ihres Standes, so beeinflussten andererseits einzelne Interessentenkreise die Schritte der Commerz-Deputirten fortdauernd. Das geschah, besonders in den ersten Jahrzehnten nach 1665, oft ganz formlos; einzelne Kaufleute, nicht selten in größerer Anzahl, kamen zu den Deputirten und stellten ihnen irgend eine Sache vor; es handelte sich natürlich meist um dringende Angelegenheiten; die Deputirten beriethen dann darüber und brachten die Sache an den Rath. Der Ehrb. Kaufmann wurde in solchen Fällen meist gar nicht erst berufen; denn diese Kaufleute, namentlich wenn sie in größerer Zahl zu den Deputirten kamen, werden mehrfach kurzweg als „Ehrb. Kaufmann“ bezeichnet, stellten also schon in sich diesen letzteren dar. So heißt's am 9. Juli 1679: „Vor den Herren Deputirten des Commercii auf der Admiralität erschien E. Erb. Kaufmann in ziemlicher Anzahl“, und brachte vor 10.

Wollten andererseits die Commerz-Deputirten entweder aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung des Rathes die Stimmung der Kaufmannschaft über irgend eine Frage erfahren, ohne daß doch eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns berufen wurde, so beriefen die Commerz-Deputirten wohl einige angesehenere Kaufleute und erkundigten sich bei ihnen.

Doch wurde dieses Verfahren schon mit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts immer seltener, die Berufungen des Ehrb. Kaufmanns immer häufiger; die Deputirten unternahmen fast nichts mehr, ohne den Ehrb. Kaufmann zu befragen. Die Versammlungen des letzteren hatten für die Commerz-Deputirten nicht nur eine formelle Bedeutung; die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns bildeten im Allgemeinen die materielle Grundlage

für die Schritte, die von den Commerz-Deputirten unternommen wurden. Diese Thatsache wird nicht modificirt durch die weitere, daß in sehr zahlreichen Fällen der Ehrb. Kaufmann den Vor- und Rathschlägen seiner Deputirten ohne lange Berathung folgte.

In einzelnen Fällen ließen sich die Commerz-Deputirten sogar schriftliche Vollmachten vom Ehrb. Kaufmann ausstellen, so oder so in einer bestimmten Angelegenheit zu verfahren (s. B. im Februar 1676).

Erst im 19. Jahrhundert ist man wieder zu der formloseren Praxis zurückgekehrt; darauf wird unten näher eingegangen werden.

Mit Kaufleuten, die nicht zum Ehrb. Kaufmann gehörten, namentlich den Mitgliedern der englischen Court, konnten die Commerz-Deputirten natürlich auch nicht in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns verhandeln; die Verhandlungen zwischen den Commerz-Deputirten und der Court, die allerdings nicht sehr häufig waren, sind dennoch nicht ohne Einfluß auf die Anträge der Ersteren an den Ehrb. Kaufmann geblieben.

Wie es aber Verhandlungen der Commerz-Deputirten mit der Kaufmannschaft außerhalb der Versammlungen des „Ehrb. Kaufm.“ gab, so fanden andererseits auch Versammlungen des „Ehrb. Kaufmann“ statt, zu denen nur ein bestimmter Theil des „Ehrb. Kaufm.“ hinzugezogen wurde.

Der Begriff „Ehrb. Kaufmann“ bedeutete ja nicht immer dasselbe; die Lakenhändler und Gewandschneider nannten sich noch im 18. Jahrhundert „Ehrb. Kaufmann“; der einzelne Kaufmann heißt nicht selten „ehrbarer Kaufmann“. Und auch das, was gemeiniglich als „Ehrb. Kaufmann“ galt und diesen Namen noch heute trägt: die Gesamtheit der zum Erscheinen in den Versammlungen der Kaufmannschaft, denen die Commerz-Deputation präsidiert, berechtigten Kaufleute, — selbst diese Gesamtheit hat, wie wir unten sehen werden, in ihrer

Zusammensetzung zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden ausgefallen und mancherlei Wechsel erlebt.

In der älteren Zeit der Commerc-Deputation zeigt sich aber in dieser Beziehung und zwar im Zusammenhang mit den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns mehrfach eine Unsicherheit und Formlosigkeit, die unbewußt gewesen zu sein scheint.

Die Gesamtheit des Ehrb. Kaufmanns wurde zusammengehalten durch das Allen gemeinsame Interesse an der Blüthe des hamburgischen Handels; auch bei Fragen, die einen Kaufmann mehr angingen als den andern, mußte doch der ganze „Ehrb. Kaufm.“ für das Einzelinteresse eintreten. Es war deshalb natürlich, daß stets der ganze Ehrb. Kaufmann citirt wurde; die Citation nach Classen (vgl. unten) widerspricht dem nicht; denn die Classeneintheilung war eine zufällige, und jede Classe vertrat den ganzen „Ehrb. Kaufmann“. So waren denn die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns, wenn sie im Uebrigen recht- und gewohnheitsmäßig zu Stande gekommen, für alle Mitglieder gültig, auch wenn gerade die Interessenten, die der Beschluß besonders anging, dagegen gestimmt oder sich entfernt hatten; als am 21. Februar 1691 die Rußlandhändler überstimmt wurden und im Zorn weggingen und dann vom Präses der Zweifel ausgesprochen wurde, daß man „es also vor keinen Kaufmanns-Schluß halten“ werde, nahm der Ehrb. Kaufmann keine Rücksicht darauf, sondern stimmte nichtsdestoweniger ab.

Über man hatte sich in der älteren Zeit doch noch nicht ganz losgelöst von der Anschauung, daß die Kaufmannschaft aus einzelnen Interessentengemeinschaften, die mit der Gesamtheit nur in loser Verbindung standen, zusammengesetzt war. Wenn früher die Flandern-, Englands-, Schonen-, Bergenfahrer den „gemeinen Kaufmann“ bildeten, so herrschte nun, in der zweiten Hälfte des 17., im 18. Jahrhundert allerdings eine viel größere Mannigfaltigkeit im Kaufmannsstande; sowohl nach der geographischen Richtung des Handelsbetriebes, wie den Waaren-

branchen oder zufälligen, vorübergehenden Interessen theilte sich die Kaufmannschaft in zahlreiche mehr oder weniger starke, vielfach in einander übergreifende Gemeinschaften von Interessenten; corporativ vereinigt, wie wir das in der Gegenwart finden, waren sie noch nicht. Da gab es Franschhändler, Kaufleute, die auf Rußland, auf Spanien, Portugal, auf Lübeck handelten; Grönlandsfahrer, dann Kornhändler, Fett- und Käsehändler, Asscuradeure u. s. w.¹⁾

In Fällen nun, wo es von Werth zu sein schien, daß eine Interessentengruppe besonders vertreten war, beriefen die Commerz-Deputirten manchmal nur diese Interessenten; und das galt dann als eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns. Oder es wurde zwar der ganze Ehrb. Kaufmann bezw. die im Turnus folgende Classe gefordert, insbesondere aber bestimmte Interessenten.

So wurden zum 7. October 1701 etliche „Spanienhändler“, an die zwar die „Reihe“ nicht, die aber „doch nöthig zu fodern gewesen“, citirt; zum 1. April 1702 wurden 22 „auf Frankreich handlende Kaufleute“ eingeladen; zum 8. Mai 1695 die „Grönländer Directores“, zum 14. Juni 1750 12 Asscuradeure „gefodert“, zum 21. Juni 1750 werden 9 Kornhändler „mitgefodert“, zum 12. Mai 1755 12 „apart gefoderte auf Lübeck handlende Kaufleute“ genannt, während am 20. März 1745 eine Anzahl von Fett- und Käse-Händlern und Maklern besonders citirt werden.²⁾ Als im Jahre 1692 die Frage der dänischen Seepässe die Commerz-Deputirten und den Ehrb. Kaufmann oft beschäftigte, wurde der letztere folgendermaßen citirt: „Hiemit wird denen Herren Kaufleuten kund gethan, so sich mit dänischen Pässen engagiret, daß sie sich sofort auf dem Börsensaal wegen einer wichtigen Sache wollen einfinden.“ Und im Protocoll

¹⁾ In's Detail gehende Mittheilungen über diese Gemeinschaften behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

²⁾ Vgl. auch oben S. 4, Anm. 1.

heißt es dann weiter: „Als nun hierauf E. Ehrb. Kaufmann in ziemlicher Anzahl erschienen“ 2c.

Ebenso wird im März 1693, als „die Interessenten der Schiffe in England“ auf den Börsensaal berufen wurden, dies als Versammlung des Ehrb. Kaufmanns bezeichnet.

Doch sind alle diese Vorfälle als Ausnahmen zu betrachten, die mit der Zeit auch immer seltener wurden; in der Regel war die Versammlung des Ehrb. Kaufmanns die Vertretung des gesannnten Kaufmannsstandes, nach Maßgabe der festen Bestimmungen oder der alten Gewohnheit.

Den Verkehr zwischen dem Ehrb. Kaufmann und dem Rath vermittelten die Commerz-Deputirten, die bald in mündlicher Unterredung, bald und später allgemein in schriftlicher Darlegung dem Rath die Wünsche und Ansichten der Kaufmannschaft vortrugen. Was der Rath den Commerz-Deputirten zur Weiterbeförderung an den Ehrb. Kaufmann mittheilte, wurde diesem in seinen Versammlungen unterbreitet; in einzelnen Fällen forderte der Rath auch die Deputirten auf, dem Ehrb. Kaufmann eine Mittheilung „unter der Hand“ zu machen, was dem geschieht, ohne daß dessen im Protocolle erwähnt wird.

In der früheren Zeit, im 17. Jahrhundert, begnügte sich wiederholt der Ehrb. Kaufmann nicht mit den mündlichen Vorstellungen seiner Deputirten, sondern überreichte außerdem schriftliche Suppliken an den Rath, die außer von den Commerz-Deputirten von allen anwesenden Kaufleuten unterzeichnet waren. Es beweist dies Verfahren, daß damals es noch nicht als ganz zweifellos feststand, daß den Commerz-Deputirten die Vertretung der Kaufmannschaft nach Außen allein und ausschließlich zukam.

Der Rath sah diese Suppliken nicht gern; als der Ehrb. Kaufmann im August 1679 über die Affaire der brandenburgischen Kaper dem Rathe eine Supplik überreichte, meinte er: „daß mit dieser Supplic woll möchte nachgelassen sein, und man solche

zurückgehalten haben, maßen solche und dergleichen Suppliquen diese Sache nicht heben wollten, sondern were nur gleich, wan man Olie ins Feuer gösse, allermassen allerhand davon spargiret würde“; er ersuchte, „also hinführo mit dergleichen einzuhalten“. Die Deputirten entschuldigten sich hierauf, „daß sie Einem Ehrb. Kaufmann solche Supplic zu übergeben nicht weegern können“.

Außer durch Suppliken suchte der Ehrb. Kaufmann in jener älteren Zeit auch durch Proteste seinem Willen Ausdruck zu geben. So beschloß er am 28. Januar 1676, einen Notar und Zeugen zum Kaiserlichen Postmeister zu senden und bei ihm notariellen Protest einzulegen. Der Rath ließ hierauf mittheilen, daß er dies „höchlich empfinde —, als welches sich nicht gebührte, sondern, wenn dergleichen geschehen sollen, hette der Rath solches thun müssen“. Die Commerz-Deputirten erklärten darauf, Ehrb. Kaufmann habe „E. Hochw. Rath dadurch nicht in ihre Authorität greifen wollen“.

Ganz persönlich endlich trat der Ehrb. Kaufmann wiederholt auf, indem er die Commerz-Deputirten auf ihrem Gange zur Admiralität in kleinerer oder größerer Anzahl begleitete; damit sollte eine Demonstration bezweckt, eine Verstärkung des von den Deputirten ausgesprochenen Willens des Ehrb. Kaufmanns kundgegeben werden. Noch am 5. Juli 1699 wollte der Ehrb. Kaufmann „in corpore“ mit den Deputirten zum präsidirenden Bürgermeister von Lengerke ziehen und um schleunige Maßregeln in einer wichtigen Angelegenheit ersuchen. Nur auf die Vorstellung der Deputirten, daß zuviel Aufsehen dadurch erregt werden würde, unterließen die Kaufleute diesen Schritt.

Später überließ der Ehrb. Kaufmann stets voll und ganz den Deputirten die Vertretung seiner Beschlüsse, bis diese selbst allmählich immer seltener und bedeutungsloser wurden und an ihre Stelle die selbständige Führung der Geschäfte durch die Commerz-Deputirten trat.

Die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns fanden stets statt in Folge einer Zusammenberufung durch die Commerz-Deputirten. Gleich bei der ersten Versammlung nach der Gründung der Commerz-Deputation, am 20. Februar 1665, heißt es: „Dep. Commercii convocirte das Commercium der Börse nebenst den Schiffern“. Grade in diesem, nie bestrittenen Rechte der Commerz-Deputirten, wonach ihnen allein die Berufung des Ehrb. Kaufmanns zustand, zeigte sich von Beginn ihrer Existenz an, daß sie die Vorsteher der Kaufmannschaft waren.

Ein einziges Mal während des mehrhundertjährigen Bestehens der Deputation hat eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns stattgefunden, die nicht von den Commerz-Deputirten, sondern von den ihnen beigeordneten acht Aldjurgirten berufen war: das war am 18. September 1684. Diese Versammlung galt dann aber später nicht als legitim, ihre Beschlüsse wurden von den Commerz-Deputirten angefochten und in einer neuen Versammlung am 24. September umgestoßen.¹⁾ Nur aus der allgemeinen Verwirrung der damaligen Zustände erklärt sich dieser Ausnahmefall.

Die Berufungen des Ehrb. Kaufmanns erfolgten entweder auf Veranlassung der Commerz-Deputirten selbst oder auf Anregung aus der Mitte der Kaufmannschaft heraus oder endlich auf Ansuchen des Raths. Ueber den ersteren Fall ist nichts weiter zu sagen; im zweiten Falle wünschten die Commerz-Deputirten meist den Zweck der Berufung zu wissen; im Juni 1685 schlugen sie einigen Kaufleuten, die den Zweck der von ihnen gewünschten Berufung nicht angeben wollten, kurzweg die Zusammenberufung ab, so daß sie unterblieb.

Der Rath endlich hat oft Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns veranlaßt; bei vielen Angelegenheiten, so namentlich

¹⁾ Vgl. Baasch, Hamb. Convoysschiffahrt und Convoywesen, S. 238.

in der Convoyfache,¹⁾ legte der Rath großes Gewicht auf die Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns; er begnügte sich, wie direkt ausgesprochen wird, nicht mit den Wünschen und Begutachtungen der Commerz-Deputirten, sondern verlangte Beschlüsse der Kaufmannschaft. Auf die Convocations-Zettel wurde in solchen Fällen der Vermerk gesetzt: „Auf E. Hochw. Rath's Veranlassung“.

An solchen Beschlüssen des Ehrb. Kaufmanns mußte dem Rath um so mehr liegen, als sie ja sehr oft von großem Einfluß auf die Bürgerschaft waren. Grade darin bestand, oft ihr wirklich praktischer Werth; sie hatten an sich meist nur den Charakter eines Gutachtens, einer Aufforderung, es fehlte ihnen die autoritative, die gesetzgeberische Kraft. Erst die verfassungsmäßige Beliebung auf dem Wege des Rath- und Bürgerschlusses verlieh zahlreichen Beschlüssen und Wünschen des Ehrb. Kaufmanns die praktische Bedeutung. Im Bürgerconvent dem Willen des Ehrb. Kaufmanns Geltung zu verschaffen, mußte deshalb das Bestreben der ideell und materiell dabei Interessirten sein.

So fügte denn wohl der Ehrb. Kaufmann einem Beschlusse die Aufforderung hinzu, die Kaufleute möchten in der Bürgerschaft erscheinen und dort die Angelegenheit unterstützen. Im April 1699 meinten die Rath's-Deputirten, denen man einen solchen Beschluß des Ehrb. Kaufmanns mittheilte: „nur möchte Ehrb. Kaufm. nicht allein fleißig hinein [in die Bürgerschaft] gehen, sondern auch bis zu Ende aushalten“. Die Commerz-Deputirten ermahnten den Ehrb. Kaufmann sehr häufig, in die Bürgerschaft zu gehen und diese oder jene Sache dort zu betreiben; im October 1704 beklagten sie sich, daß sie von dem Kaufmann „auf dem Rathshause nicht assistiret würden“. Nicht selten sind in dieser Beziehung die Klagen des Rath's über den Ehrb. Kaufmann; so 1699: „daß

¹⁾ Ebenda S. 237.

E. E. Kaufmann so schläfrig wäre, sein eigenes Interesse auf den Rath- und Bürger-Conventen zu observiren“.¹⁾

Als im Juni 1715 der Rath sich abermals in dieser Richtung bei den Commerz-Deputirten beschwerte, konnten diese nicht ganz mit Unrecht erwidern, daß „es an ihnen nicht lege, maßen die meiste Commercirende nach dem neuen Reglement davon ausgeschlossen worden und also nicht erscheinen können“. Dies neue Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom 22. September 1712 hatte allerdings die Berechtigung zur Theilnahme an den bürgerlichen Conventen weit enger begrenzt als früher und viele, auch Kaufleute, die ehemals zum Erscheinen berechtigt waren, ausgeschlossen.²⁾

Die Berufung des Ehrb. Kaufmanns besorgten ganz zuerst, wie es scheint, die Commerz-Deputirten selbst, indem diese mündlich die in der Börse versammelten Kaufleute aufforderten, hinauf in den Börsensaal zu kommen. Dann wurde eine schriftliche Berufung eingeführt, nämlich durch Beschluß vom 25. Februar 1665, „damit sich Niemand mit der ignorantz zu entschuldigen“. Zettel folgenden Inhalts: „Dem Herrn wolle gelieben, Morgen um 10^{1/2} Uhren praecise wegen des Gemeinen Commercii auf dem Börsen-Saal zu erscheinen. Hamburg, den“ wurden Tags vorher vom Börsenknecht in den Wohnungen herumgetragen, oft außerdem aber noch in der Börsenversammlung vertheilt, letzteres oft in Fällen, wo eine Versammlung nicht zu Stande gekommen war.

War der Zeitpunkt, zu dem die Versammlung anberaumt war, erschienen, so klopfte der Börsenknecht mehrmals mit seinem

¹⁾ Soetbeer, Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg (Hamb. 1855) S. 17.

²⁾ Westphalen, Hamb. Verfassung und Verwaltung, 2. Aufl. I 91.

Stock, um die Kaufleute an ihre Pflicht zu erinnern; nöthigenfalls gingen auch der Protokollist und der Börsenknecht hinunter in die Börsenversammlung und redeten den Kaufleuten zu, doch ja zu erscheinen. Am 12. April 1693 beantragten die Commerz-Deputirten, „weil es mit dem Kloppen so eine verdrießliche Sache“, es von nun mit einer Glocke zu versuchen; obwohl der Ehrb. Kaufmann nichts dagegen einzuwenden hatte, blieb es doch noch lange beim Kloppen. — Im November 1746 wurde die Neuerung eingeführt, daß außer durch Vertheilung der Zettel auch noch durch Börsenanschlag der Ehrb. Kaufmann berufen wurde.

Die Versammlungen, denen sehr dringende Veranlassung zu Grunde lag und die eiliger Erledigung bedurften, zu denen deshalb auch nicht Tags vorher durch Zettel u. berufen werden konnte, wurden „ex abrupto“ während der Börsenzeit berufen und zwar meist in der Form, daß der Börsenknecht von einem Zettel die Convocation verlas.

Ueber den Ort, wo im Januar 1665 die Kaufleute die Commerz-Deputation ernannten, giebt das Protokoll nichts an; das bemerkt schon Kirchenpauer.¹⁾ Wahrscheinlich wird jener Vorgang auf dem Börsensaal erfolgt sein. Gleich die erste Versammlung des Ehrb. Kaufmanns nach ihrer Constituirung, am 20. Februar 1665, beriefen die Commerz-Deputirten auf den Börsensaal; auch weiterhin ist dieser Raum in der Regel der Versammlungsort gewesen, wie ihm ja auch naturgemäß diese Bestimmung zukommen mußte.

Darnach ist die Bemerkung Kirchenpauer's, daß erst seit 1667 die Commerz-Deputirten auf den Börsensaal convocirt hätten, zu berichtigen; ich vermag auch nicht aus den von Kirchenpauer (Seite 69, Anm. 29) angeführten Worten des Protocolls vom 11. December 1666 zu schließen, daß diese Versammlung im Rathhause stattgefunden hat.

¹⁾ a. a. O., S. 69.

Es steht andererseits fest, daß einzelne Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns allerdings auf der Admiralität, d. h. im Rathhause, abgehalten worden sind; so am 25. Februar 1668 und wiederholt im Jahre 1709, „auf der Admiralität oben der Banco“, und „auf der Admiralität oben das Niedergericht“.¹)

In der Börse fanden die Versammlungen bald im großen Börsensaal, bald im Börsensaals-Hinter-, bald im Vorderzimmer statt.

Die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns fanden bald Vormittags, bald gleich nach Mittag statt, in der älteren Zeit meist Vormittags. Eine Versammlung vom 26. April 1690 dauerte von 8 bis gegen 11 Uhr; auf 9 Uhr erfolgte die Berufung sehr oft, auch auf 11 Uhr. Die eilig berufenen Versammlungen mußten sich nach der Börsenzeit richten, die zwischen 12—1 Uhr lag, sich aber oft weit darüber ausdehnte.²) Länger als 2 Uhr durfte eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns nicht dauern; dann ging er, wie am 21. Februar 1694, auseinander.

Spätnachmittagsitzungen waren sehr selten; als eine solche am 25. October 1712 auf 4 Uhr angesetzt war, begrüßte der Präses die Versammelten, er freue sich, „sie in dieser Abendstunde woll zu sehen“.

Die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns unterschieden sich natürlich unter einander durch ihre Frequenz. In folgender Liste sind die Versammlungen für die Jahre 1665—1747 nach ihrer Zahl aufgeführt und zwar getrennt, ob complet oder nicht complet, d. h. ob beschlußfähig oder nicht beschlußfähig. Nach 1747 sind beschlußunfähige Versammlungen nicht mehr vorgekommen.

¹) Ueber diese Räumlichkeiten vgl. Gaedechens, Gesch. des hamb. Rathhauses, S. 20.

²) Ueber die spätere Zeit vgl. Kirchenpauer, S. 73.

Jahr	Versammlungen		
	berufene	complete	nicht complete
1665 (erst. Gründungstag der Comm.-Dep.) . . .	5	5	—
1666	2	2	—
1667	4	4	—
1668	5	2	1
1669	1	1	—
1670	8	8	—
1671	1	1	—
1672	9	9	—
1673	10	9	1
1674	4	4	—
1675	7	7	—
1676	10	10	—
1677	5	5	—
1678	12	8	4
1679	13	13	—
1680	4	4	—
1681	5	4	1
1682	2	1	1
1683	—	—	—
1684	7	5	4
1685	4	4	—
1686	1	1	—
1687	9	9	—
1688	4	4	—
1689	12	12	—
1690	24	20	4
1691	17	12	5

Jahr	Versammlungen		
	berufene	complete	nicht complete
1692	16	11	5
1693	22	19	3
1694	25	20	5
1695	26	17	9
1696	21	17	4
1697	21	14	7
1698	15	5	8
1699	31	21	10
1700	11	6	5
1701	15	15	—
1702	27	25	4
1703	15	15	—
1704	29	28	1
1705	21	21	—
1706	29	28	1
1707	14	15	1
1708	23	21	2
1709	20	18	2
1710	15	15	2
1711	24	18	6
1712	32	26	6
1713	14	10	4
1714	7	5	2
1715	24	19	5
1716	17	12	5
1717	8	6	2
1718	14	11	3
1719	3	3	—

Jahr	Versammlungen		
	berufene	complete	nicht complete
1720	9	7	2
1721	8	7	1
1722	5	5	—
1723	3	2	1
1724	9	9	—
1725	11	10	1
1726	5	4	1
1727	13	11	2
1728	13	12	1
1729	10	7	3
1730	14	9	5
1731	6	3	3
1732	5	3	2
1733	6	5	1
1734	5	3	2
1735	8	7	1
1736	3	3	—
1737	5	5	—
1738	3	3	—
1739	9	7	2
1740	3	3	—
1741	5	2	3
1742	2	2	—
1743	3	3	—
1744	6	6	—
1745	7	6	1
1746	9	9	—
1747	9	8	1

Ebenso naheliegend wie schwer zu beantworten ist die Frage nach dem Verhältniß, in dem die zur Berathung stehenden Gegenstände zu der Frequenz der Versammlungen gestanden haben. Die Tagesordnung, die zu der Zusammenberufung Anlaß gab, wurde zwar officiell nicht bekannt gemacht, aber bei den immerhin noch engen örtlichen Verhältnissen und dem täglichen Börsenverkehr war man wohl meist über Ursache und Zweck einer Versammlung vorher gut orientirt.

Eine einfache Gegenüberstellung der Frequenzziffern und der Tagesordnungen ist schon deshalb nicht ausführbar, weil eben die Frequenzziffern nur unvollständig vorliegen. Vor 1700 finden sich die Ziffern nur ausnahmsweise angegeben und zwar meist nur bei Wahlen, dagegen wird die Frequenz oft nur allgemein bezeichnet, wie „in großer Frequenz“, „in starker Anzahl“, „in ganz geringer Zahl“ u. Nach 1700 sind die zusammenberufenen Kaufleute in der Regel namentlich aufgeführt und die Namen der Fehlenden bezw. Erschienenen mit einem Zeichen versehen; die außer der Reihe Erschienenen sind besonders genannt. Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts werden die Zifferangaben seltener, um im 19. Jahrhundert bis auf einzelne Ausnahmen ganz zu verschwinden.

Für das 18. Jahrhundert ließe sich also eine Art statistische Zusammenstellung liefern. Der geringe Werth dieser Zahlen würde aber meines Erachtens den vollständigen Abdruck nicht rechtfertigen; die vielen Imponderabilien, die bei der mehr oder minder bedeutenden Frequenz einer Versammlung naturgemäß in Betracht kommen, würden doch durch diese nackten Zahlen nicht zum Ausdruck gelangen können; es würde sehr bedenklich sein, aus jeder Zahl hündige Schlüsse auf das Interesse, das die einzelne Tagesordnung erregt hat, zu ziehen; kamen doch oft Versammlungen nicht zu Stande, deren Tagesordnung von den Commerz-Deputirten als hochwichtig bezeichnet wurde.

Es möge deshalb genügen, wenn im folgenden die Haupt-
ergebnisse des mir vorliegenden Zahlenmaterials zusammengestellt
werden.

Zunächst gebe ich eine Aufzählung von besonders stark
besuchten Versammlungen mit Hinzufügung der in ihnen ver-
handelten Gegenstände:

- 1668, Decbr. 14. 101 Personen Convoy.
1676, Sept. 13. . 46 „ Wahlen.
1676, Decbr. 16. über 50 Personen Lastgeld.
1678, febr. 16. . 53 Personen Convoy.
1685, Juni 18. . 78 „ Eingabe an den Rath.
1690, April 26. „ „große frequentz“ Avocatorien, Stader Zoll.
1690, Novbr. 12. „ in großer Anzahl,
als fast noch nie ge-
sehen“ französ. Kaper auf d. Elbe.
1692, Decbr. 22. große Anzahl fremde Pässe etc.
1692, Decbr. 28. ebenso Gesandtschaft nach England,
Convoy.
1697, Juni 25. . mehr als 48 Portugies. Juden.
1699, April 22. . sehr große frequentz. Kornhändler-Angelegenheit.
1705, Decbr. 5. . große frequentz Unordnung in der Bürger-
schaft.
1704, febr. 4. . . 103 Personen Avocatorien, Convoy,
Wechselordnung.
1708, April 16. . 53 „ Engl. Convoy.
1708, Mai 11. . 56 „ „gottlose Briefe“.
1735, Decbr. 22. 51 „ Kornordnung, Preis-
courant.
1736, Mai 31. . 54 „ Diverfes, namentlich Korn-
ordnung, Preiscourant.
1757, Sept. 10. . ca. 70 „ Porto franco.
1763, Sept. 7. . . 51 „ Bank.
1768, Sept. 27. . 51 „ Bank.

- 1768, Decbr. 14. mehr als 72 Persf. Bankf.
 1769, April 4 . . 66 Personen Franzöf. Handelsvertrag.
 1770, Jan. 13 . . 111 " Bankanleihe.
 1773, Jan. 12 . . über 75 " Bankvorschuß auf Waaren.
 1786, Decbr. 14. " 100 " Preiscourant.
 1787, Febr. 10. . . " 75 " Preiscourant.
 1788, Juli 24 . . " 100 " Münzveränderung.
 1795, febr. 25. . . " 80 " Erhaltung der Neutralität.
 1799, Oct. 11 . . „ungewöhnlich starke
 Anzahl“ Verlegenheit der Börse.
 1806, April 25. . ebenso Elblockade.

Die verschiedensten Dinge haben also große Versammlungen veranlaßt; am meisten Anziehungskraft hatten, wie wir sehen, Fragen von sehr allgemeinem Interesse, wie die Banksache, die Korn- und Wechselordnung, die Münzveränderung; andererseits haben wichtige, allgemeine Fragen doch auch schwache Versammlungen nicht verhindert; als die den Handel Hamburgs eng berührende Transitofrage am 25. Januar 1710 berathen werden sollte, erschienen nur 27 Kaufleute, und es wurde die Bemerkung laut, es schiene „kein Ernst“ zu sein. Allerdings war ja in manchen Fällen das Nichterscheinen der Kaufleute ein Zeichen dafür, daß sie von der zur Berathung stehenden Sache nichts wissen wollten; so erschienen am 16. August 1684 nur ca. 12 Kaufleute und erklärten den Commerz-Deputirten,¹⁾ sie wüßten alle, daß es „wegen Capt. Holsten were, es würde E. E. Kaufm. deshalb nicht mehr erscheinen“; ebenso war es auch im September 1707, wo es sich um Bewilligung von Geschenken an englische Convoycapitäne handelte und der Ehrb. Kaufmann trotz aller Bemühungen nicht erschien; die Abgesandten des Raths meinten dann, daß „Senatus woll sehe, daß sie schlechte Lust dazu hetten“.

¹⁾ Vgl. Waasch, Hamb. Convoysschiffahrt, S. 249.

Es ist natürlich nicht möglich zu entscheiden, welcher Art die Gründe waren, die im einzelnen Falle die Kaufleute abgehalten haben, in den Versammlungen zu erscheinen, und ob im Allgemeinen mehr äußere¹⁾ oder innere, mit der Tagesordnung im Zusammenhang stehende Gründe obgewaltet haben. —

Im ersten Jahrhundert ihrer Existenz war es die Convoy=sache, die von den Commerz=Deputirten absolut am häufigsten in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns aufs Tapet gebracht wurde. Vom Jahre 1675—1698 hat in beschlußfähigen Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns die Convoy=sache auf der Tagesordnung gestanden:

1675	4 Mal	1687	6 Mal
1674	4 "	1688	4 "
1675	6 "	1689	10 "
1676	5 "	1690	15 "
1677	4 "	1691	11 "
1678	6 "	1692	7 "
1679	10 "	1693	14 "
1680	1 "	1694	18 "
1681	3 "	1695	14 "
1682	1 "	1696	9 "
1684	2 "	1697	9 "
1685	5 "	1698	1 "

Vergleicht man damit die oben mitgetheilte Liste der beschlußfähigen Versammlungen überhaupt, so ist das Vorwiegen der Convoyfrage offen ersichtlich; sie besonders hat in den ersten 40 Jahren der Existenz der Commerz=Deputation Veranlassung

¹⁾ Als solche äußere Gründe werden angeführt: confitirt; communiciret; hat Ehehaften; Podagra; medicinirt; unpäßlich; hat das Fieber; Liebste frank; läßt taufen; Gefatter standen; in der Kirche; ins Gasthaus; Gesellschaft; verreiset; hat Officierer bey sich; zu alt; non yult; vergeffen.

zu den vielen Berufungen gegeben, in Folge dessen aber auch viele nichtbeschlußfähige Versammlungen bewirkt.¹⁾

Aus den vergeblichen Berufungen erwuchs den Commerz-Deputirten viele Mühe, Arbeit und Zeitverlust. Es ist nicht nöthig, die zahlreichen Seufzer und Klagen, die darüber sich in den Protocollen verzeichnet finden, hier zu wiederholen; es ist selbstverständlich, daß die Commerz-Deputirten über die Schwierigkeiten, die der Ehrb. Kaufmann dem Zustandekommen der Versammlungen bereitete, nicht sehr erfreut waren; sie mußten überdies selbst von dem Rathe einmal, als sie ihm einen Wunsch des Ehrb. Kaufmanns vortrugen (März 1675), hören: „es fehmen die wenigsten Kaufleute fast auf den Börsensaal“.

Als im Jahre 1678 es zum ersten Male geschah, daß wiederholt und kurz nach einander der Ehrb. Kaufmann nicht oder nur in ganz geringer Zahl erschien, beklagte sich der Präses bitter darüber, und es wurde aus der Mitte der Kaufleute heraus angeregt, „ob kein Mittel zu erfinden, daß sie sich besser einstellen müßten“.

Längere Zeit ging es dann besser. Vom Jahre 1690 an aber nahm die Beschlußunfähigkeit wieder erschreckend zu. Weder die Einladung mit Zetteln und der auf ihnen gemachte Vermerk: „wegen hochwichtiger Angelegenheiten“, noch mehrfaches Klopfen durch den Börsenknecht oder persönliches Zureden durch den Protocollisten konnte bei oft dringenden Angelegenheiten den Ehrb. Kaufmann zum Erscheinen bewegen. Die nachträglichen Vorstellungen, die der Präses der Commerz-Deputirten in der

¹⁾ Ich führe dies namentlich auch deshalb an, weil von manchen Seiten noch immer die Bedeutung, die das Convoywesen seiner Zeit für Hamburg gehabt hat, unterschätzt wird; das Convoywesen hat ohne Frage in den Jahren 1670—1700 weit im Vordergrunde des allgemeinen Interesses der hamburgischen Kaufmannschaft gestanden.

nächsten Versammlung machte, ja die Drohung der Deputirten, ihre Aemter niederzulegen, hatten auch keine dauernde Wirkung.

Für die Commerz-Deputirten war dieser Zustand um so ärgerlicher, als dieselben Leute, die in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns durch Abwesenheit glänzten, andererseits an der Börse am lautesten in der Kritik der Zustände und Dinge waren, ein Verhalten, das einmal einen Präses veranlaßte, dem Ehrb. Kaufmann naheulegen, es möge „jeder seine Meinung hübsch hier sagen und auf der Börse schweigen.“ (1689, September 2.)

Gegenüber der so häufigen Beschlußunfähigkeit des Ehrb. Kaufmanns hebt sich um so seltsamer ab eine Beschwerde, die im December 1694 der letztere erhob und die in seinem Auftrage die Commerz-Deputirten an den Rath brachten, daß nämlich die Admiralität „so wenig zusammen käme, als nur alle 4 Wochen“, sie möchte doch fleißiger sein! Diese Beschwerde wurde aber vom Rath kurzweg mit dem Hinweise auf die geringe Beschäftigung der Admiralität abgewiesen.

Unter der Schwierigkeit, gut und genügend besuchte Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu Stande zu bringen, litt natürlich die Erledigung der Geschäfte, blieben wichtige Dinge unausgeführt; namentlich im Convoywesen machte sich dies wiederholt fühlbar bemerklich. Da der Ehrb. Kaufmann zu allen Beschlüssen commerzieller Art sein Votum abzugeben hatte, war es natürlich, daß, wo dies Votum überhaupt fehlte, die Interessen der Kaufmannschaft nicht genügend vertreten sein konnten.

Manche andere Mißstände erheischten ebenfalls eine Abstellung. Die Sitzungspolizei¹⁾ ließ Vieles zu wünschen übrig. Wiederholt wurde geklagt, wie 1697 Februar 4., „daß es so unordentlich auf dem Börsensahl zugienge, daß einige wegliefen, ehe der Schluß könnte ordentlich abgefaßt werden“; schon damals

¹⁾ Der Ausdruck „Sitzung“ ist wörtlich zu nehmen; der Ehrb. Kaufm. „saß“.

wurde vorgeschlagen, daß der Börsenknecht die Thür zuhalten sollte, „bis Alles verlesen und im Protocoll stünde“. Den Ehrb. Kaufmann hielten die Commerz-Deputirten, doch nicht vor der Abstimmung und Verlesung des Resultats sich zu entfernen, „damit es nicht Contradictorien gebe“.

Schließlich faßten die Commerz-Deputirten den festen Entschluß, allen diesen Mißständen, namentlich und weitaus in erster Linie aber der schlechten Frequenz ein Ende zu machen. Am 28. Juni 1700 stellte der Präses Herman Luis dem Ehrb. Kaufmann die Nothwendigkeit vor, zu „überlegen, wie sie den Ehrb. Kaufm. könnten zusammenkriegen“; andernfalls wollten sie, die Deputirten, lieber „dimittiret“ sein. Der Ehrb. Kaufmann stellte hierauf kurz die Grundsätze, nach denen in Zukunft zu verfahren sei, fest; sie wurden dann von den Deputirten geprüft und zu einem „Reglement“ ausgearbeitet. Dies letztere wurde am 31. August dem Ehrb. Kaufmann vorgelegt und von ihm genehmigt, auch von den anwesenden Kaufleuten unterzeichnet.

Dies „Reglement“¹⁾ bestimmte im Wesentlichen folgendes:

Eine Versammlung des Ehrb. Kaufmanns sollte beschlußfähig sein, wenn mehr als 20 Personen, außer den Deputirten, anwesend waren. Die Convocation sollte, wie bisher, durch vorherige Zettelvertheilung erfolgen. Von denen aber, die das Reglement jetzt oder später unterschrieben, sollten zu jeder Versammlung 20 nach der Reihe, wie die Unterzeichnung stattgefunden, besonders convocirt werden und verpflichtet sein, zu erscheinen; nur ganz triftige Gründe sollten davon befreien, doch in solchem Falle ein Stellvertreter gesandt werden; wer dagegen verstieß, hatte Strafe zu zahlen. Wer sich dem oder der ganzen Ordnung nicht fügen wollte, sollte sich keine Hoffnung machen, daß ihm vom Ehrb. Kaufmann oder den Commerz-Deputirten

¹⁾ Gedruckt zum ersten Male Anhang I. Kirchenpauer war zwar die Existenz dieses Reglements bekannt; es ist aber, wie er 1842 in einem Gutachten an die Commerz-Deputation schreibt, nicht auffindbar gewesen.

nöthigenfalls geholfen werde. In besonders wichtigen Fällen sollte den Deputirten freistehen, auch mehr als jene 20 zu fordern.

Auch noch einige Bestimmungen anderer Art finden sich in dem Reglement, so über die Zeit der Convocation, die Protocollirung und Abstimmung.

So ist denn die Frage der Beschlussfähigkeit, der Frequenz der Versammlungen die Veranlassung der ersten hamburgischen Börsen-Ordnung gewesen. Vorläufig diente sie und sollte sie dienen vornehmlich dem Zwecke, einen besseren, regelmäßigeren Besuch der Versammlungen zu bewirken. Wir werden unten sehen, daß später der Hauptzweck des Reglements sich nach wesentlich anderer Richtung hin verschob.

Sunächst trat das Reglement in Kraft und wurde beobachtet. Viele unterzeichneten es, manche auch nicht.¹⁾ Mehrfach kam es dann später vor, daß die Commerz-Deputirten Kaufleuten, die mit Anliegen in Handelsfachen zu ihnen kamen, ihre Unterstützung verweigerten, weil das Reglement von diesen Kaufleuten nicht unterschrieben war; in manchen Fällen war dann das Ergebnis, daß das Reglement nachträglich unterzeichnet wurde.²⁾ Als im Januar 1704 zahlreiche Kaufleute sich mit einer die Wechselordnung betreffenden Eingabe an die Commerz-Deputirten wandten und sich ergab, daß von diesen Kaufleuten 28 das Reglement unterschrieben, 20 aber nicht unterschrieben hatten, erwiderten die Deputirten ihnen, „wenn ein oder ander künftig von ihnen was particulieres suchen wolten, müßten sie das Reglement unterschreiben, wo sie wolten ihre Assistentz genießen“; da aber die Wechselordnung „ein general Werk“, wollten sie die Sache weiter betreiben, doch „ohne praejudiz ihres Reglements“;

¹⁾ Das Reglement von 1700 ist bis 1747 unterzeichnet insgesamt von 277 Personen.

²⁾ Die Listen der Unterzeichner wurden von Zeit zu Zeit auf Todesfälle re. revidirt und darnach neue Classen-Eintheilungen vorgenommen.

den mit der Unterzeichnung Rückständigen wurde eine Frist von 14 Tagen gesetzt, ihr Versäumniß nachzuholen.

Man verfuhr so strenge, daß z. B. im Juni 1705 vom Ehrb. Kaufmann beschlossen wurde, einige Kaufleute nicht eher anhören zu wollen, bis sie unterschrieben hätten; nachdem sie dies sogleich gethan, fanden sie Gehör. Daß Manchen diese strenge Beobachtung des Reglements verstimmt, ist begreiflich und eine natürliche Begleiterscheinung bei solchen Dingen. Im Allgemeinen war das Reglement ohne Zweifel eine sehr wohlthätige Neuerung.

Allerdings leistete auch das Reglement auf die Dauer nicht Gewähr für eine stetige Beschlußfähigkeit, und bald begannen wieder die Klagen der Commerz-Deputirten über den schlechten Besuch der Versammlungen. Einmal, im November 1709, als bei einer wichtigen Angelegenheit nur 13 Kaufleute erschienen waren, fragte schnell der Praeses den wartenden Rathsherrn von Som, ob bei dieser geringen Zahl die Sache vorgetragen werden sollte; von Som hielt es aber für „hochnöthig“, und der Praeses trat vor den Ehrb. Kaufmann mit den Worten, „ob woll es ausser usu, daß es so wenigen vorzutragen“, thue er es, weil der Rath es wünsche.

Wenn nun auch, vornehmlich in den 40er Jahren, totale Beschlußunfähigkeiten seltener wurden, so war doch die Frequenz nur sehr schwach; selten nur fanden die 20 pflichtmäßig zum Erscheinen Gezwungenen sich alle ein, und die Beschlußfähigkeit wurde nur gesichert durch Kaufleute, die außer der Reihe kamen. Seit April 1747 beriethen deshalb die Commerz-Deputirten, wie man den Besuch der Versammlungen verbessern könne. Am 22. Juni trug der Praeses Berenberg dem Ehrb. Kaufmann vor: „daß, da bishero der Ehrb. Kaufm. so schwer zusammen zu bringen gewesen, es Deputatis hochnöthig geschienen, den Ehrb. Kaufmann zu ersuchen, sich dazu, wie bereits Ao. 1700 geschehen, durch Unterzeichnung und Einschuß zu einer gewissen Strafe verbindlich zu machen“. Ein neues, revidirtes Reglement

wurde dem in einer Stärke von 30 Personen versammelten Ehrb. Kaufmann vorgelesen, von diesem genehmigt und von den Anwesenden unterzeichnet.

Diese neue „Ordnung“ vom 22. Juni 1747¹⁾ unterscheidet sich von der von 1700 nur unwesentlich und meistens in redactioneller Beziehung. Thatsächlich war der Erlaß der neuen Ordnung nichts als eine Bestätigung der alten. Von „Einschuß zu Strafen“ ist darin nicht die Rede.

Eine Ergänzung fand diese Ordnung, indem auf Antrag der Commerz-Deputirten vom 21. August 1748 die Unterzeichner der Ordnung durch das Loos in drei Classen eingetheilt wurden; es wurde nunmehr für jede Versammlung in der Regel eine Classe citirt, die bei Strafe von 12 β zu erscheinen hatte, in den besondern, dem Ermessen der Deputirten unterliegenden Fällen zwei oder drei Classen.²⁾

Seitdem sind zwar beschlußunfähige Versammlungen nicht mehr vorgekommen; man kann aber auch nicht behaupten, daß die Versammlungen im Allgemeinen stärker besucht wurden als in den Jahren nach 1700. Von den zum Erscheinen Verpflichteten 20 fehlten oft recht viele.

Bereits am 8. März 1751 machte deshalb der Praeses Martens dem Ehrb. Kaufmann den Vorschlag: „ob, da die zu Beförderung der Zusammenkünfte des Ehrb. Kaufmanns bisher beliebte Classen- und Strafordnung dennoch zum großen Nachtheile der Handlungsgeschäfte theils durch gänzlichcs Ausbleiben, theils auch durch zu späte Erscheinung sehr ins Stecken zu gerathen schiene, nicht beliebig, um einen jeden zu desto fleißiger Erscheinung zu animiren, einen Einschuß zu thun, und

¹⁾ Gedruckt im Anhang II. Das Reglement ist bis zum 29. August 1855 unterzeichnet von 617 Namen. Die Namenslisten der beiden Reglements gehören zu den merkwürdigsten Documenten des alten Hamburg.

²⁾ Schon nach 1700 bezeichncte man die 20 pflichtmäßig Geforderten als eine Classe.

daß die zu spät Kommenden 8 ß in die Waisenhausbüchse zu erlegen hätten“.

Der Ehrb. Kaufmann hatte aber des Zwanges wohl schon genug und setzte den Beschluß hierüber aus; es wurde nicht darauf zurückgekommen.

Am 20. Juni 1766 sah sich der Praeses Poppe auf Ersuchen mehrerer Kaufleute wieder genöthigt, die „Ordnung“ in Erinnerung zu rufen und vorzüglich die Nothwendigkeit pünktlicheren Erscheinens — auf den Glockenschlag der bestimmten Stunde — zu betonen. Der Ehrb. Kaufmann billigte das im Allgemeinen, wünschte aber, daß die Strafe erst entrichtet werden sollte, wenn Jemand nach Ablauf einer Viertelstunde nach der festgesetzten Zeit erscheine. —

Ende des 18. Jahrhunderts werden die Protocolle der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns, die Quelle, aus der wir hier schöpfen, sehr viel summarischer. Zum Theil liegt das wohl an der Protocollführung. Aber die Versammlungen werden überhaupt allmählich weniger zahlreich.

Folgende Liste der Versammlungen von 1748 bis 1832 und ein Vergleich dieser Liste mit der oben mitgetheilten zeigt deutlich die numerische Abnahme.

Jahr	Versammlungen	Jahr	Versammlungen	Jahr	Versammlungen
1748	6	1757	8	1766	4
1749	2	1758	7	1767	4
1750	5	1759	4	1768	5
1751	11	1760	10	1769	6
1752	7	1761	8	1770	7
1753	3	1762	5	1771	5
1754	5	1763	8	1772	4
1755	5	1764	5	1773	7
1756	4	1765	5	1774	3

Jahr	Versammlungen	Jahr	Versammlungen	Jahr	Versammlungen
1775	5	1794	8	1815	8
1776	6	1795	5	1816	4
1777	4	1796	8	1817	5
1778	6	1797	5	1818	5
1779	2	1798	6	1819	5
1780	2	1799	9	1820	7
1781	7	1800	8	1821	6
1782	5	1801	5	1822	9
1783	5	1802	4	1823	5
1784	2	1803	4	1824	5
1785	2	1804	5	1825	5
1786	7	1805	5	1826	5
1787	4	1806	9	1827	4
1788	9	1807	9	1828	5
1789	5	1808	7	1829	4
1790	7	1809	5	1830	4
1791	6	1810	7	1831	9
1792	8	1813	2	1832	4
1793	11	1814	5		

Worauf beruhte nun diese Abnahme?

In älterer Zeit waren die Versammlungen oft nur berufen, damit dem Ehrb. Kaufmann eine Mittheilung gemacht würde, ohne daß sich eine Debatte daran anknüpfte; heute würde man solche Dinge kurzweg durch Bekanntmachungen in der Presse erledigen. Diese reinen Communications-Versammlungen hatten schon lange aufgehört und waren durch Börsen-Anschläge ersetzt. Schon dies erklärt zum Theil die Verminderung der Versammlungen.

Aber nicht nur dieser mehr technische Grund kommt in Betracht. Die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns verloren überhaupt an Bedeutung; sie waren nicht mehr der Ort, wo über die wichtigen Fragen des Handels debattirt und entschieden wurde;

der Schwerpunkt verschob sich allmählich immer mehr in den Kaufmannsvorstand, die Commerz-Deputation; diese erledigte unter sich und mit dem Senat die vorliegenden Angelegenheiten.

Diese Entwicklung war eine ganz natürliche. Theilweise mag sie gefördert sein von dem Bedürfniß nach einer mehr diskreten, weniger der Oeffentlichkeit ausgesetzten Behandlung wichtiger Fragen des Handels. Die Zeitungen enthielten allerdings auch schon früher und weit bis ins 19. Jahrhundert hinein niemals irgend etwas über die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns; das entsprach der Eigenart der älteren Localzeitungen, über Alles Andere, nur nicht über Localangelegenheiten zu berichten. Wie wenig aber jene Verhandlungen damals als der Oeffentlichkeit angehörig betrachtet wurden und wie doch schon gelegentlich die Befürchtung vor Indiscretionen Ausdruck fand, ergiebt sich u. A. daraus, daß, als am 26. April 1793 im Ehrb. Kaufmann über die Sicherheit von Handel und Schifffahrt berathen und Mittheilung von Actenstücken des Senats gemacht wurde, der Altadjungirte Tonnies zum Schluß meinte: „daß er sich überzeugt hielt, daß keiner der hier versammelten Herren von demjenigen, was heute hier vorgelesen worden, zum Nachtheil des hiesigen Commercii etwas in die Fremde schreiben würde“.

Die in das Ende des Jahrhunderts fallende Ausdehnung der Handelsbeziehungen Hamburgs, das numerische Anwachsen der Kaufmannschaft, die zunehmenden Ansprüche an die Arbeitskraft der Commerz-Deputirten, die physische Unmöglichkeit, für jede mehr oder weniger wichtige Angelegenheit eine große Corporation zusammen zu rufen: Alles dieses vereinigte sich, den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns allmählich ihre Bedeutung zu nehmen.

Sie beschäftigten sich nun meist nur noch mit Wahlen oder höchstens mit Verhandlungen über Börsenzeit, Börsenschluß, später namentlich den Börsenbau. Wichtige, allgemeine Fragen werden selten besprochen. Dagegen finden wir seit Ende des Jahrhunderts eine Einrichtung, die zwar kein vollgültiger Ersatz für die frühere

Ausführlichkeit der Verhandlungen sein kann, doch aber recht willkommen ist; der Praeses der Commerz-Deputation erstattete nun bei seinem Abgang vor dem Ehrb. Kaufmann mündlich einen eingehenden, förmlichen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Deputation im verflossenen Jahre. Dies that zuerst Georg Heinr. Sieveking im März 1792; seine Vorgänger hatten sich meist auf einen Dank für das bewiesene Vertrauen und einige allgemeine Bemerkungen beschränkt. Ausführlicher noch wurden diese Abschiedsreden im Laufe des 19. Jahrhunderts, besonders seitdem am 1. September 1821 der Praeses Keetmann abtrat. Die Antrittsreden waren gewöhnlich kürzer; erst mit dem Praeses M. J. Haller (8. Juni 1822) wurden sie länger, von programmartigem Character.

Noch immer war die Börsensaalsordnung von 1747 in Kraft. Weder innerlich noch äußerlich entsprach sie mehr den neuen Verhältnissen. War die „Ordnung“ in erster Linie geschaffen, um eine bessere Frequenz der Versammlungen zu bewirken, so trat dieser Zweck zurück, als einerseits die qualitative Bedeutung dieser Versammlungen sich verringerte, andererseits die Zahl der Kaufleute im Ganzen sich stark vermehrte.¹⁾

Zu der numerischen Verstärkung trat eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kaufmannschaft, in ihrem Character. Diesem Wandel gegenüber erwies sich namentlich nothwendig, die Schaffung klarer, den modernen Verhältnissen angepasster Bestimmungen hinsichtlich der Berechtigung, die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu besuchen.

¹⁾ Vgl. die Zeitschrift „Hamburg und Altona“ II. 2 (1803) S. 268. „Uebrigens zeichnet sich unsre heutige Börseversammlung auch durch ihren weit beträchtlicheren Umfang gegen die der älteren Zeit aus. Bei dem so beengten Local der Börse ist das Gedränge unglaublich und im Sommer höchst lästig und fast erstickend“.

Der „Ehrl. Kaufmann“ war um 1665 identisch mit den „zur See handelnden Kaufleuten“; der damalige selbständige Kaufmann stand fast ausschließlich mit dem Seehandel in directer Verbindung. Schon 1700 faßte man den Begriff weiter und ließ zu den Versammlungen nur „Kaufleute hiesigen Ortes, die am hiesigen Commercio“ Antheil hatten, zu, d. h. „alle freye Handelsleute christlicher Religion“. So auch 1747.

Unzweifelhaft ausgeschlossen waren somit alle Nichtchristen, von denen nur die Juden in Betracht kamen. Ausgeschlossen waren ferner die nicht freien Handelsleute, unter welchen man zu verstehen hatte die Makler und sonstigen, weniger selbständige, als vermittelnde Geschäfte betreibenden Personen; sodann die Angestellten der Kaufmannshäuser.

Keinen Aufschluß geben uns jene Bestimmungen über die Frage, ob der Besuch der Versammlungen von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig war; ein späterer Vorgang klärt uns auch hierüber auf. Im Mai 1696 hatten Mitglieder der englischen Court, also Nichtbürger, dem Rathe erklärt, daß viele Leute, die nicht Bürger seien, an den Versammlungen theilnähmen, und die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn künftig Dinge, die die Court betrafen, zur Verhandlung kämen, man auch sie zulassen werde. Darauf ließ der Rath, im Einverständniß mit den Commerz-Deputirten, den Engländern andeuten, daß man nur Bürger oder in fremdem Contract stehende Kaufleute zulassen könne und daß die Engländer dort nicht erscheinen dürften. Letztere sind denn auch stets ausgeschlossen gewesen. Die isolirte Stellung, die diese englischen Kaufleute stets in Hamburg gleichsam als Staat im Staate eingenommen haben, wird durch die Ausschließung von den Versammlungen des Ehrl. Kaufmanns, d. h. von der directen Beeinflussung der commerziellen Angelegenheiten der Stadt, genügend gekennzeichnet.

Schutzverwandte durften also an den Versammlungen theilnehmen; zu ihnen sind vornehmlich die im Contract stehenden Niederländer zu zählen.

Dieser Auslegung und Behandlung von Bestimmungen, die mehr als ein Jahrhundert alt waren, stand nun die hamburgische Geschäftswelt Anfang des 19. Jahrhunderts gegenüber: veralteten Formen moderne wirtschaftliche und sociale Verhältnisse.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts und bis in die ersten Jahrzehnte des 19. hatten sich innerhalb der kaufmännischen Erwerbszweige Hamburgs große Umwälzungen vollzogen. Die Handelsgeschäfte waren immer mehr specialisirt, das Speditionsgeschäft hatte zugenommen, der Maklerstand war zu stets wachsender Bedeutung gelangt, der Einfluß des Bank- und Geldgeschäfts war höher gestiegen, das Asscuranzgeschäft hatte sich gesellschaftlich organisirt und große Ausdehnung erlangt. Ueberhaupt hatte die Ausdehnung der Handelsgeschäfte vornehmlich eine Entwicklung der Hilfszweige des Handels zur Folge.

Dazu kam dann eine totale Umwandlung im Fabrikwesen;¹⁾ die Zuckerfabriken, vormals einer der wichtigsten Zweige des hamburgischen Erwerbes, verfielen, nachdem sie vor der französischen Zeit noch einmal eine kurze Blüthe genossen, in den folgenden Jahrzehnten immer mehr; die Cattunfabriken waren schon früher verfallen, die Tabacks- und Cigarrenfabriken begannen aufzublühen, auch die chemische Industrie zeigte schon in ihren Anfängen erfreuliche Resultate. Im Allgemeinen machte sich der Uebergang vom Klein- zum Großbetriebe bemerkbar.

Alle diese Veränderungen konnten nicht ohne Einfluß bleiben auf die Zusammensetzung des Ehrb. Kaufmanns. Nur „freie Handelsleute“ sollten zu ihm gehören. Viele, die früher unbestritten als solche galten, konnten nun kaum noch so angesehen werden. Zahlreiche Zuckerbäcker oder Zuckersieder, achtbare und ehrenwerthe Leute, waren doch kaum noch „freie Handelsleute“, sondern kleine „Schaumköcher“, die zu ihrem schmalen Betriebe

¹⁾ Vgl. u. A. Hübbe und Plath, Ansichten der freien Hansestadt Hamburg, II., 98 ff. (Frankf. a. M. 1828).

das Rohmaterial aus den großen Lägern der Stadt bezogen. Aber sie standen einmal auf der Liste des Ehrb. Kaufmanns und ließen sich durch die geringe materielle Bedeutung ihrer wirtschaftlichen Stellung nicht abhalten, an den Beschlüssen und Wahlacten des Ehrb. Kaufmanns theilzunehmen.

Daß diese Leute und andere ähnlicher Art den Gang der Verhandlungen der großen Kaufmannschaft mitbestimmten, entsprach dem Geiste der bisherigen Börsen-Ordnung ebensowenig wie, daß Procuristen und andere zwar dem Kaufmannsstande Angehörige aber mehr oder weniger unselbständige Personen, die man nicht zu den „Principalen“ zu rechnen pflegte,¹⁾ an jenen Verhandlungen theilnahmen.

Dagegen hatte aber die moderne Entwicklung eine Menge von Personen auf die Oberfläche des kaufmännischen Lebens gefördert, die, obwohl von weit größerer Bedeutung für die Handelsgeschäfte als die Zuckerbäcker, doch nach den bisherigen Bestimmungen kein Anrecht an der Theilnahme an den Verhandlungen hatten. Dahin gehörten die Bevollmächtigten der Asscuranz-Compagnien, ferner die Fabrikanten in modernem Sinne. Manche von diesen Männern, namentlich die Bevollmächtigten der Asscuranz-Compagnien, mögen wohl an dieser oder jener Versammlung theilgenommen haben; ihre Berechtigung dazu war aber höchst zweifelhaft; und viele, die auf Handel und Wandel großen Einfluß hatten und mitten im kaufmännischen Geschäftsleben standen, waren durch diese Ungewißheit ausgeschlossen, mochten auch wohl nicht sich der Gefahr aussetzen, ihre Berechtigung zum Besuch angezweifelt zu sehen, und blieben deshalb fern.

¹⁾ Nur ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1778, findet sich übrigens in den Protocollen des Ehrb. Kaufmanns ein Fall verzeichnet, daß ein nicht selbstständiger Kaufmann, der Buchhalter eines bekannten Hauses, veranlaßt wurde, die Versammlung zu verlassen, „weil er kein Kaufmann wäre“.

Es galt also, die Einen dem Ehrb. Kaufmann zu erhalten bezw. zu gewinnen, die Andern von ihm fern zu halten.

Aber noch nach einer anderen Richtung hin schien das Unrecht auf den Besuch der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns einer Reform dringend bedürftig: hinsichtlich der Beschränkung dieses Besuchs auf die Bekenner der christlichen Religion. Bei den Berathungen, die seit dem Herbst 1851 die Commerz-Deputirten mit ihren Altadjungirten über eine Börsensaals-Ordnung pflogen, zeigte sich allerdings, daß in dieser Frage die Meinungen weit auseinandergingen.

Daß die Juden — und nur diese Nicht-Christen kamen in Betracht — von den Versammlungen ausgeschlossen waren, entsprach ja dem Wortlaute der Ordnung von 1747, entsprach auch vollkommen den Anschauungen jener Zeit; selbst daß im Jahre 1700 die Zulassung nicht beschränkt wurde auf die Anhänger des lutherischen Bekenntnisses, hat wohl nur seinen Grund darin, daß ein so einflußreicher, angesehener Theil der Kaufmannschaft aus holländischen Reformirten bestand;¹⁾ der Ehrb. Kaufmann erwies sich in dieser Beziehung liberaler als die Bürgerconvente, zu denen erst seit dem 20. October 1814 die christlichen Religionsverwandten (Katholiken, Reformirte etc.) zugelassen wurden.

Hinsichtlich der Juden haben nie Zweifel geherrscht; ich finde nur einmal, am 15. April 1793, daß ein Jude in der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns anwesend war; als der

¹⁾ Im November 1694 setzten auf Veranlassung des Raths die Commerz-Deputirten einmal auf die Convocationszettel „dem Herrn als Bürger und der Augspurgischen Confessions Verwandten wolke geliebet“, ein Verfahren, das große Entrüstung an der Börse hervorrief und den Commerz-Deputirten manche Sticheleien zuzog. Ebenso wurden am 14. Januar 1704 nur nicht-reformirte Kaufleute berufen. Beide Fälle sind Ausnahmen und erklären sich lediglich aus den grade damals acuten Streitigkeiten.

Mäflerbote jenen dort nicht dulden wollte, kam es zu einer Debatte, die ohne Ergebnis verlief; schon bei dieser Gelegenheit empfahlen einige Kaufleute die Zulassung der Juden.

Auch sonst wurden wohl Stimmen laut, die den Juden eine Stellung verschaffen wollten, die ihrer Bedeutung angemessen war. Man wies hin auf die weit bessere Lage der Juden in Altona, während in Hamburg die jüdischen Kaufleute fast nur an der Börse mit den christlichen Kaufleuten in Berührung kamen. Selbst von dem Eeseinstitut „Börsenhalle“ waren die Juden ausgeschlossen.¹⁾

Gleich nach der französischen Zeit unternahm der Senat einen für die Geschichte der Emancipation der Juden in Hamburg bedeutungsvollen Schritt, er legte der Bürgerschaft ein „Juden-Reglement“ vor; nach ihm sollten u. A. die israelitischen Bürger in 2 Classen getheilt werden; die Mitglieder der 1. Classe sollten, „insofern sich solche als Kaufleute gleich andern hiesigen Bürgern dazu qualificiren“ und soweit sie Großbürger waren, berechtigt sein, im Ehrb. Kaufmann zu erscheinen, ja selbst zur Wahl in die Commerz-Deputation.

Dieser Vorschlag ist für uns auch vornehmlich deshalb von Interesse, als hier, wie es scheint, zuerst der Senat versuchte, durch einen gesetzlichen Act und ohne vorherige Zustimmung des Ehrb. Kaufmanns über die Zusammensetzung des letzteren und seiner Versammlungen zu verfügen.

Die Bürgerschaft hatte damals jedoch dies Reglement abgelehnt und der Senat war nicht darauf zurückgekommen. Jetzt, 1852, erklärten sich die Altadjungirten, die die alte Tradition vertraten, gegen jegliche, auch nur bedingte Zulassung der Juden; die Commerz-Deputirten aber beschloßen, daß bis zu 5 jüdischen Handlungshäusern, denen von der Deputation Einlaßkarten zu ertheilen seien, der Zutritt offen stehen solle.

¹⁾ Vgl. die Zeitschrift „Hamburg und Altona“, III. 2., S. 300; V. 1., S. 357 (1804, 1806).

Mit einem aus diesen Vorberathungen hervorgegangenen Entwurf einer neuen „Kaufmanns-Ordnung“¹⁾ traten am 7. Mai 1832 die Commerz-Deputirten vor den Ehrb. Kaufmann. Das wichtigste, die Zulassung Betreffende, enthalten die Artikel 1—5; daß den Mitgliedern des „Ehrb. Kaufmanns der Lakenhändler und Gewandschneider“ ausdrücklich der Zulaß zugesprochen wird, beruht auf dem alten historischen Verhältniß, in dem diese Leute zum Ehrb. Kaufmann und der Börse standen.²⁾

Zu einer Entscheidung über den Entwurf kam es an jenem Tage nicht; nach kurzer Discussion wurde beschlossen, die Ordnung vorläufig drucken zu lassen und später weiter zu beschließen.

Zu weiteren Verhandlungen kam es aber nicht; der Entwurf verschwand ohne viel Geräusch. Nur die im Artikel 3 ausdrücklich vom Besuch der Versammlungen ausgeschlossenen Bevollmächtigten der Asscuranz-Compagnien, die offenbar theilweise erst aus dem „Entwurf“ sahen, daß man sie nicht zum Ehrb. Kaufmann rechnete, protestirten in einem Schreiben an die Commerz-Deputirten dagegen, erhielten aber die Antwort von diesen, daß nach ihrer Ueberzeugung sie, die Bevollmächtigten, „zum beregten Zwecke nicht qualificirt seyen“, da sie „keineswegs als nach dem Geiste des Gesetzes frei“ anzusehen seien.

Zu Fall gebracht wurde der Entwurf von 1832 wohl nicht nur von den Gegnern der Zulassung der Juden, sondern auch von den kleinen Händlern und Fabrikanten, namentlich den Zuckerbäckern, die in jenen Jahren gegen manche wohlthätige Neuerung, so namentlich die Vereinfachung der Wancen, Opposition machten.

Jahre lang gehörte nun zu den bei der Commerz-Deputation „rückständigen Sachen“ auch die Börsensaals-Ordnung; man behielt sie im Auge für bessere Gelegenheit. Diese schien gekommen, als endlich der Bau der neuen Börse gesichert war; seit Mitte

1) Gedruckt Anhang III.

2) Vergl. Kirckenpauer, S. 64.

1859 trat die Deputation der Börsensaals-Ordnung wieder näher. Die unerfreulichen Zustände bei den oft stark besuchten Versammlungen jener Jahre erhöhten das Bedürfnis. Nachdem die neue Börse bezogen war, inzwischen auch der große Brand stattgefunden hatte, wurde von der Commerz-Deputation ein neuer Entwurf ausgearbeitet.

In diesem wurde die Berechtigung zur Theilnahme an den Versammlungen noch weiter als 1852 ausgedehnt. Nicht nur alle unabhängigen Kaufleute und Fabrikanten, die Bürger waren, sondern auch die, welche offene Läden hatten, wenn sie zugleich Großhandel trieben, sollten berechtigt sein; ebenso die Agenten und Bevollmächtigten hiesiger oder auswärtiger Handelshäuser und Compagnien, die man 1852 noch ausgeschlossen hatte, allerdings auch jetzt noch unter der Voraussetzung, wenn sie eigene Handelsgeschäfte en gros betrieben. Außerdem wurde die Berechtigung ertheilt:

- 1) den Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln, die hiesige Bürger waren und Großhandel trieben;
- 2) den Bevollmächtigten hiesiger See-Assicuranz-Compagnien, die hiesige Bürger waren;
- 3) „einer Anzahl von Kaufleuten israelitischen Glaubens, welche für jetzt auf zwanzig festgesetzt wird. Sie müssen Großhandel treiben und Mitglieder einer der beiden hiesigen israelitischen Gemeinden seyn und werden von diesen Gemeinden gewählt, deren Vorsteher alljährlich im December der Commerz-Deputation ein Verzeichniß der für das folgende Jahr erwählten zwanzig Personen übergeben werden.“

Das sind die wichtigsten Bestimmungen des neuen Entwurfs; sie sollten die Artt. 1—3 des Entwurfs von 1852 ersetzen; sie zeigen ohne Zweifel einen Fortschritt; aber man sieht ihren vielen Specialisirungen doch die Vorsicht an, mit der die Commerz-Deputirten auf dem betretenen Wege weiter schritten.

Die übrigen Artikel bieten kaum etwas Neues; doch sollte die Beschlußfähigkeits-Ziffer auf wenigstens 40 Personen heraufgesetzt werden.

Als über diesen Entwurf am 14. September 1842 die Commerz-Deputirten mit den Altadjungirten beriethen, stieß er bei letzteren auf großen Widerspruch; die Mehrzahl hielt den gegenwärtigen Augenblick für wenig geeignet zu einer solchen Reform; das große Ereigniß des Jahres, der Brand, war die Veranlassung geworden, daß wichtige, grundlegende Fragen des hamburgischen Staats- und Verfassungslebens in der Oeffentlichkeit eifrig, doch nicht ohne Leidenschaft erörtert wurden; die Börsensaal-Ordnung, meinten die Adjungirten, werde sogleich zur Parteisache werden. Auch im Einzelnen walteten Bedenken ob, vorzüglich in Betreff der Zulassung zum Börsenbesuch, der nun „allen noch so unbedeutenden Schaumkochern und Cigarrendrehern“ offen stehen würde. Hinsichtlich der Juden waren die Meinungen getheilt; nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, daß grade die achtbarsten Juden mit dem vorgeschlagenen Modus nicht einverstanden sein würden.

Nachdem die Sache ein Jahr geruht hatte, brachte die Commerz-Deputation sie im November 1843 an den Senat, doch nicht die ganze Börsensaals-Ordnung, sondern nur die Frage der Zulassung der Israeliten. Diese Frage war bei Weitem die wichtigste, sie überragte die übrigen mit der Börsensaals-Ordnung in Verbindung stehenden Fragen. Sie war aber eine Angelegenheit von sowohl mercantilem wie politischem Interesse; von mercantilem, weil ein bedeutender Theil der Geschäfte der Hamburger Börse in den Händen der Israeliten lag und es somit billig und wünschenswerth erschien, sie ihrer Confession wegen von Versammlungen, in denen lediglich commerzielle Interessen vertreten und berathen wurden, nicht gänzlich auszuschließen. Es war aber auch eine politische Frage, sie führte mitten hinein in die Bestrebungen der Anhänger der Juden-Emancipation.

Wegen dieses politischen Characters der Sache und da die allgemeine Emancipation der Juden damals in der Presse und Litteratur¹⁾ lebhaft erörtert wurde, hielten die Commerz-Deputirten es für angemessen, den Senat über ihre Pläne hinsichtlich der Zulassung der Israeliten zu den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns in Kenntniß zu setzen.

Von einer Beschränkung dieses Besuchs auf eine zahlenmäßig bestimmte Anzahl von Juden hatte die Deputation Abstand genommen; es sollten nun die Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinden, die Großhandel trieben und eigene Bankfolien besaßen, die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns besuchen dürfen.

Der Senat erwiderte hiernach am 18. März 1844: Er beschäftige sich allerdings schon geraume Zeit mit der Frage wegen einer Verbesserung der bürgerlichen Stellung der Juden; dazu werde unstreitig auch die Zulassung zu den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns gehören. Es sei aber nöthig, für die Entscheidung über diese Maßregel den Ausfall der künftigen Verhandlungen mit den Collegien und der Bürgerschaft abzuwarten. Der Senat empfahl daher, in der vorgeschlagenen Art die Sache an den Ehrb. Kaufmann zu bringen.

Das that demnach die Commerz-Deputation; lediglich die Frage der Zulassung der Israeliten in der oben angegebenen Form wurde dem Ehrb. Kaufmann in seiner Versammlung vom 2. Mai 1844 zur Beschlußfassung vorgelegt und diese dargestellt als eine Abänderung des 2. Artikels der Ordnung von 1747. Der Praeses Gessfken erinnerte in seinem Vortrage an die bekannte Versammlung von Kaufleuten, die am 8. Mai 1842 der damalige Praeses Schröder auf den folgenden Tag in seine Wohnung berief, jene Versammlung, in der beschlossen wurde, die Bankzahlungen unausgesetzt zu leisten. „Was würden Sie gesagt haben, meine Herren“, rief Gessfken dem Ehrb. Kaufmann

¹⁾ Vgl. namentlich den „Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842“ (Hamburg 1843), S. 122 ff.

zu, „wenn Ihre Deputirten von jener Versammlung den Herrn Salomon Heine oder andere israelitische Banquiers hätten ausschließen wollen, oder ist damals auch nur irgend Jemandem die Möglichkeit einer solchen Ausschließung eingefallen?“ Zum Schluß berührte der Praeses die Frage, ob — im Falle der Annahme des Antrages — Israeliten auch Commerz=Deputirte werden könnten. Die Commerz=Deputation, erklärte er, würde nichts dagegen haben; da sie aber nicht allein stehe, sondern durch ihre Mitglieder in verschiedenen anderen Deputationen, ja auch in der Bürgerschaft vertreten sei, die Commerz=Deputation aber über die anderen Deputationen und die Berechtigung zum Besuche der Bürgerschaft nicht die Verfügung habe, so könne man bei der jetzigen Sachlage in die Wahl von Israeliten zu Commerz=Deputirten nicht einwilligen.

Eine Debatte über den Antrag scheint nicht stattgefunden zu haben; er selbst wurde mit 195 gegen 155 Stimmen abgelehnt.

Die Commerz=Deputation bedauerte diesen Ausfall aufrichtig, gab aber die Hoffnung nicht auf, ein ander Mal mit einem derartigen Antrage Erfolg zu haben; sie schrieb die Ablehnung der eifrigen Agitation der Gegner zu, während von den Freunden des Antrages viele der Versammlung nicht beigewohnt hätten. Auch der Senat bedauerte diesen Mißerfolg und erklärte der Commerz=Deputation, er werde nunmehr die ganze Angelegenheit wegen der bürgerlichen Stellung der Israeliten baldthunlichst zur endgültigen verfassungsmäßigen Erledigung bringen; deshalb möge die Deputation ihren Antrag bis auf Weiteres nicht wiederholen.

Schon bald wandte sich aber die Commerz=Deputation wieder der Reform der Börsensaals=Ordnung zu. Im Jahre 1846 wurde ein neuer Entwurf angefertigt; nur der Altadjungirte Haller erklärte sich grundsätzlich gegen die Reform. Die Zulassung der Israeliten wurde in dem Entwurf nicht direct ausgesprochen; „jedem die Börse besuchenden Kaufmanne und Fabrikbesitzer, der

oder dessen Haus eine eigene Banco-Conto hat“, sollte das Recht zustehen, die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu besuchen; das bedeutete: Aufhebung jeglichen Unterschiedes zwischen Christen und Nicht-Christen für den Besuch jener Versammlungen.

Im Uebrigen waren die Bestimmungen von 1846 fast dieselben wie in den Entwürfen von 1852 und 1842.

In der Versammlung vom 4. Mai 1846 begründete der Praeses Dill den neuen Entwurf; er wies darauf hin, daß bei der Abfassung des grundlegenden Artikels 1 die Commerz-Deputation von der Ansicht ausgegangen sei,

„daß der Ehrb. Kaufmann die Gesamtheit des hiesigen Handels zu repräsentiren habe und schon aus dem Grunde, weil die Commerz-Deputation im Namen und in Vollmacht der ganzen Kaufmannschaft agirt und die allgemeinen Handels- und Schiffahrts-Interessen dieser Stadt im weitesten Umfange und ohne Ausnahme zu vertreten, den Beruf und die Pflicht hat, von der Versammlung, welche die Mitglieder dieser Deputation frei wählt, nicht ein Theil der hiesigen Börse aus Gründen, welche mit der kaufmännischen Respectabilität durchaus garnichts zu schaffen haben, ausgeschlossen bleibe.“ Mit den allgemeinen Tagesfragen von Emancipation u. hänge diese Sache nicht zusammen; die Genehmigung dieses Artikels räume den Israeliten keine andere Rechte ein als diejenigen, „mit uns gemeinschaftlich über commerzielle Zwecke zu berathen“.

Hinsichtlich der Wahl der Juden zu Commerz-Deputirten äußerte sich der Praeses in derselben Weise, wie bereits 1842 geschehen.

Trotz der geschickten Motivirung, die dem Antrage von der Commerz-Deputation gegeben wurde, hatte sie auch diesmal wieder mit der Börsensaals-Ordnung Unglück; der Entwurf wurde mit 198 gegen 115 Stimmen abgelehnt.

Nur die Zulassung der Juden hat, wie das später mehrfach ausgesprochen wurde, diese Ablehnung verursacht.

Diese Verhandlung von 1846 führte dann noch zu einem Meinungsaustausch zwischen dem Senat und der Commerz-Deputation, die für die Auffassung der Stellung des Ehrb. Kaufmanns von Wichtigkeit ist.

Weder von der Absicht der Commerz-Deputation, abermals einen Entwurf vorzulegen, noch von dem Entwurf selbst hatte der Senat vorher amtliche Kenntniß erhalten. Als er nun nach jener Versammlung deswegen bei der Deputation anfragte, theilte diese dem Senat Alles Bezügliche mit, indem sie gleichzeitig eine kurze historische Darlegung über die Verhandlungen des Ehrb. Kaufmanns einreichte. Am Schluß dieser Darlegung wurde als Ergebnis aufgestellt, daß „die volle Befugniß hinsichtlich der Beliebung und Revision der Ordnung der Versammlungen eines Ehrb. Kaufmanns und der dadurch bedingten Zulassung und Ausschließung zu dieser Vertretung des hiesigen Handelsstandes allein dem Ehrb. Kaufmann selbst unzweifelhaft zusteht“.

Rein historisch war dies gewiß richtig; über die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns hatte bisher nur dieser selbst verfügt; im Juden-Reglement von 1814 hatten allerdings Senat und Bürgerschaft sich eine Verfügung erlaubt; doch hatte das Reglement keine Gesetzeskraft erlangt, sondern war abgelehnt; die Ordnungen von 1700 und 1747 waren ohne Zuthun des Senats zu Stande gekommen und nie von ihm angefochten worden. Daß diese Ordnungen weiteren Kreisen nahezu unbekannt blieben und nur in wenigen Abschriften vorhanden waren, sprach nicht gegen ihre Gültigkeit.

Andererseits wies jedoch der Senat darauf hin, daß das, was bisher als Börsensaals-Ordnung u. s. w. geschaffen, auch wenn es amtlich zu seiner Kenntniß gekommen, ihn nicht hätte veranlassen können, aus seiner Reserve hervorzutreten. Mit Recht betonte er, daß im Laufe der Zeit die ganze Stellung und

Bedeutung des Ehrb. Kaufmanns sich so verändert habe, daß die ersten Anfänge nicht mehr die Norm für die Beurtheilung seiner Verhältnisse geben könne. Der Ehrb. Kaufmann wählte die Commerz=Deputirten und ihre Altadjungirten, nahm Theil an der Wahl der Bankbürger, der Bildung des Ausschusses für die hamburgischen Consuln, später auch an der Wahl der Handelsrichter, des Praefes und Vicepraefes des Handelsgerichts; den Commerz=Deputirten stand verfassungsmäßig wieder die Mitgliedschaft in der Makler= und Bank=Deputation, der Hafens=, Zoll=, und Accise=Deputation, der Postverwaltungs=Deputation und anderen Behörden zu. Dadurch gewann der Ehrb. Kaufmann mittel= und unmittelbar einen bedeutenden Einfluß auf die hamburgischen Behörden. Es war somit natürlich, daß Senat und Bürgerschaft es nicht gleichgültig ansehen konnten, wie der Ehrb. Kaufmann zusammengesetzt war und auf welche Weise seine Beschlüsse, Wahlen u. s. w. zu Stande kamen.

Der Senat ließ deshalb am 18. November 1846 der Commerz=Deputation seine Ansicht dahin aussprechen, „daß Veränderungen in der Ordnung E. E. Kaufmannes wegen seiner Versammlungen auf dem Börsensaal, insofern die ursprünglichen Beliebigungen hinsichtlich der Qualification zum Besuche dieser Versammlungen und zur Theilnahme an denselben competirenden Wahlen beschränkt oder erweitert werden sollten, nicht von E. E. Kaufmannen allein vorgenommen werden könnten“. Die bloße Geschäftsordnung für die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns überließ dagegen der Senat diesem letzteren. Für alle ähnlichen späteren Fälle wünschte der Senat, daß die Commerz=Deputation dem Ehrb. Kaufmann anzeigen möge, daß seine Beschlüsse nachmals dem Senate zur Herbeiführung des weiter Erforderlichen vorgelegt werden würden.

Uebrigens stimmte der Senat in der Sache selbst, besonders hinsichtlich der Juden und der Nothwendigkeit einer Reform der Börsensaals=Ordnung, ganz mit der Commerz=Deputation überein.

Obwohl die letztere mit der Auffassung des Senats nicht ganz einverstanden war, ging sie vorläufig nicht darauf ein. Die Frage der Börsensaals-Ordnung wurde aber unablässig von der Commerz-Deputation im Auge behalten; sie wurde zu weiteren Schritten ermutigt durch eine schriftliche Aufforderung, die am 13. Mai 1846 fünfzehn angesehenen Kaufmannshäuser an sie richteten, nämlich „diese wichtige Angelegenheit forderksamst wieder aufzufassen, damit die Versammlungen E. E. Kaufmanns auf eine feste und zeitgemäße Weise regulirt werden“.

Mit den Altadjungirten ward weiter berathen; und am 4. December 1847 theilte in einer Versammlung des Ehrb. Kaufmanns der Praeses Ruperti mit, daß die Commerz-Deputation demnächst den Entwurf einer neuen Börsensaals-Ordnung vorlegen werde und daß der grundlegende Artikel 1 genau identisch sei mit dem von 1846, nur mit der Hinzufügung: Banco-Conto hat oder berechtigt ist, eine solche zu führen. Sonst unterschied sich der Entwurf wenig von dem vorjährigen.

Da der Entwurf dann vorher veröffentlicht wurde, fand, was früher nicht der Fall gewesen war, in der Presse eine Erörterung darüber statt; an ihr theilte sich, wenn auch anonym, der Protokollist der Commerz-Deputation, Ad. Soetbeer (Wöchentl. Nachrichten, 17. December).

In der Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 23. December erklärte dann der Praeses: die im Art. 1 ausgesprochene Bedingung der eventuellen Berechtigung israelitischer Kaufleute sei dahin zu verstehen, „daß dieselben durch schon geleistete Zahlung der Abgabe von Cour. § 750 in ein jenem Großbürgerrecht entsprechendes Verhältniß zum Staate getreten sind“. Hierdurch sollte dem Einwand entgegengetreten werden, daß durch Art. 1 der Jude als bevorzugt vor dem Christen erscheinen könnte, indem letzterer erst das Großbürgerrecht erwerben mußte, bevor er berechtigt war, ein Bank-Conto zu haben, der Jude dagegen als dazu berechtigt angesehen werden konnte,

sobald er nur die erforderliche Abgabe von 750 $\frac{1}{2}$ zu entrichten im Stande war.

Um ferner dem oben geäußerten Wunsche des Senats, den dieser jetzt abermals wiederholt hatte, Genüge zu leisten, wurde vom Praeses zu Protocoll gegeben, daß der Antrag zur Abstimmung gestellt werde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt „einer weiteren verfassungsmäßigen Genehmigung, insofern eine solche erforderlich sein sollte“.

Am 23. kam es noch nicht zu einer Entscheidung. Von mehreren Seiten wurde eine Discussion gewünscht, die der Praeses aber nicht für angemessen hielt; eine Abstimmung über diese Vorfrage führte zu keinem deutlichen Resultat.

In einer neuen Versammlung, am 30. December, fand nun eine sehr lebhafte Discussion statt, und zwar sowohl über das Princip, ob Beschlüsse des Ehrb. Kaufmanns eventuell einer verfassungsmäßigen Genehmigung bedürften — was von mehreren Seiten entschieden bestritten wurde —, wie auch über die Zulassung der Juden. Schließlich wurde in der Abstimmung der Entwurf mit 196 gegen 119 Stimmen abgelehnt. Obwohl keiner der Redner in der Versammlung sich gegen die Zulassung der Juden aussprach, war doch ohne Zweifel diese Frage wieder der Hauptgrund für die Ablehnung des ganzen Entwurfs; von diesem oder jenem wurde er abgelehnt, weil er ihm nicht weit genug ging.

Dann kam das Jahr 1848 und in seiner Folge die Grundrechte des deutschen Volkes, deren § 16 lautete: „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.“ Am 21. Februar 1849 genehmigte die Bürgerschaft auf Antrag des Senats die provisorische Ausführung zunächst dieses die Judenemancipation aussprechenden Paragraphen.

Dadurch galt der Commerz-Deputation die Beschränkung „christlicher Religion“ in der Ordnung von 1747 als aufgehoben.

für eine zur Wahl von Handelsrichtern berufene Versammlung des Ehrb. Kaufmanns am 22. Februar waren also zuerst die Juden zugelassen; dieser Tag bildet also in der Geschichte der Kaufmannschaft wie der Juden Hamburgs einen wichtigen Markstein, den Wendepunkt in einer langen Entwicklung.

Es war ein Ziel erreicht, das seit vielen Jahren von der Commerz-Deputation angestrebt war; wenn es nicht durch hamburgische Initiative erreicht war, so war das nicht Schuld der Deputation. Zugleich war nun aber ein Haupthinderniß einer Reform der Börsensaal-Ordnung aus dem Wege geräumt; das Bedürfniß nach einer solchen bestand weiter fort und wurde noch dringender, da nun die Zahl der Besucher der Versammlungen vermehrt worden war.

Nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden waren, schritt im Jahre 1855 die Commerz-Deputation ernsthaft zu einer Neuregelung. Uebermals wurde ein Entwurf ausgearbeitet. Der Artikel 1 lautete wie der Artikel 1 von 1847, mit der Hinzufügung: „Auch die Bevollmächtigten Hamburger Versicherungsgesellschaften, sofern sie hiesige Bürger sind, haben das Recht, diese Versammlungen zu besuchen.“ Das war thatsächlich nichts Neues; es wurde dadurch nur eine bereits bestehende Praxis formell anerkannt.

Im Artikel 4 wurde eine Einrichtung wieder aufgenommen, die schon 1700 eingeführt war. Die Versammlungen wurden meist nur sehr schwach besucht; je größer die Zahl der Berechtigten, um so leichter glaubte jeder Einzelne wegbleiben zu können. Es sollten deshalb für jede Versammlung, eilige Fälle ausgenommen, 50 Mitglieder des Ehrb. Kaufmanns Tags zuvor schriftlich eingeladen werden und zwar nach einer einmal festgestellten Reihenfolge; jeder so Eingeladene sollte bei einer Strafe von 1 Hamburger Dukaten zum Besten der Maklerwitwen-Casse verpflichtet sein, zu erscheinen oder ein anderes Mitglied als

Stellvertreter zu senden. Im Uebrigen unterschied sich der Entwurf von den früheren nicht erheblich.

In der gemeinsamen Berathung der Commerz-Deputirten und Altadjungirten über diesen Entwurf (1. December 1855) erklärten letztere einstimmig, daß sie die Beantragung einer neuen Ordnung für zeitgemäß nicht erachten könnten; sie wünschten ihre Vertagung, bis das Schicksal der neuen Verfassung entschieden sei; dieser Widerspruch führte zur Zurückziehung des Entwurfs.

Doch hielt die Commerz-Deputation es für angemessen, wenigstens in Form einer Resolution festzustellen, wer eigentlich Mitglied des Ehrb. Kaufmanns war. Grade die Rücksicht auf die schwebende Verfassungsfrage ließ dies als nothwendig erscheinen; die bisherige wie auch die zu erwartende Verfassung erkannte den Ehrb. Kaufmann als einen wichtigen Wahlkörper an; dauerte der gänzlich unbestimmte Begriff „Ehrb. Kaufmann“ und der Mangel jeder Controlle über den Zutritt zu seinen Versammlungen fort, so mußte die Bestimmung der Mitgliedschaft dieses Wahlkörpers nach Einführung einer neuen Verfassung viel umständlicher und schwieriger sein.

Die Commerz-Deputation unterbreitete deshalb am 29. December 1855 dem Ehrb. Kaufmann folgende Resolution:

„Da es zur Vermeidung von Mißverständnissen angemessen erscheint, auf Grund ordnungsmäßigen Herkommens und der sich aus der Natur der Sache ergebenden praktischen Verhältnisse näher zu bestimmen, aus welchen Mitgliedern Ein Ehrbarer Kaufmann besteht und wer demnach zum Besuche der Versammlungen desselben berechtigt ist, hat Ein Ehrbarer Kaufmann in seiner heutigen Versammlung nachstehende Resolution beschlossen:

Mitglieder Eines Ehrbaren Kaufmanns sind die hiesigen Kaufleute und Fabrikbesitzer, welche Geschäfte im Großen betreiben. Solcher Geschäftsbetrieb wird ohne Weiteres bei denen angenommen, welche die Börse besuchen und eine eigene Banco-Conto haben oder berechtigt sind, eine solche zu besitzen. Wer außerdem sich

für qualificirt hält, an den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns theilzunehmen, hat sich wegen Zulassung zu denselben an die Commerz-Deputation (welcher überhaupt die erforderlichen Anordnungen für diese Versammlungen obliegen) zu wenden; falls die Commerz-Deputation Bedenken trägt, die Zulassung zu bewilligen, bleibt Jedem die Berufung an die Versammlung des Ehrb. Kaufmanns vorbehalten.“

Der Ehrb. Kaufmann nahm diese Resolution an, und die Commerz-Deputation veröffentlichte sie in den Zeitungen.

Dadurch war für die Artikel 1 und 2 der Ordnung von 1747 eine neue zeit- und sachgemäße Fassung geschaffen.

Diese Resolution wurde aber vom Senate als eine Beschlußfassung des Ehrb. Kaufmanns über die Zusammensetzung seiner Versammlungen aufgefaßt; solche Beschlüsse aber konnten nach der Ansicht des Senats, wie oben dargelegt, nicht einseitig vom Ehrb. Kaufmann gefaßt werden. Der Senat brachte deshalb die Angelegenheit zur verfassungsmäßigen Beliebung an die Bürgerschaft, und legte dieser eine Beschlußfassung über die Berechtigung zum Besuch der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns vor. Wesentlich unterschied sich übrigens die vom Senat vorgeschlagene Erklärung nicht von der vom Ehrb. Kaufmann beschlossenen. Ausdrücklich wurde ferner in dem Senatsantrag betont, daß die „Bestimmungen über den Geschäftsgang, welche als ein Internum der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu betrachten sind, der Selbstbestimmung desselben überlassen bleiben“. Durch Rath- und Bürgerschuß vom 25. September 1856 wurde jener Antrag des Senats angenommen.¹⁾

Die Commerz-Deputation hatte, obgleich sie die Ansicht des Senats nicht theilte, schließlich nichts weiter gegen die Sache unternommen; die Annahme jenes Antrags wurde als eine willkommene Sanction des Beschlusses des Ehrb. Kaufmanns von 1855

¹⁾ Gedruckt in den Rath- u. B.-Schlüssen.

betrachtet; doch unterließ die Deputation nicht eine Verwahrung der Rechte der Kaufmannschaft rücksichtlich der selbstständigen Anordnung ihrer inneren Angelegenheiten.¹⁾

Wer zum „Ehrl. Kaufmann“ gehörte, wußte man nun endlich. Eine Börsensaals-Ordnung, Vorschriften über die Versammlungen des Ehrl. Kaufmanns fehlten noch immer. Zunächst mußte der „Ehrl. Kaufmann“ sich durch die Commerz-Deputation, wie 200 Jahre früher, von Neuem die Stellung sichern, die den historischen Verhältnissen wie den Bedürfnissen der Kaufmannschaft entsprach. Das Gesetz vom 15. Juni 1865 und die in ihm der Deputation zugewiesene Stellung wurde von der Deputation wie von dem „Ehrl. Kaufmann“ angefochten; erst das Gesetz vom 5. December 1866 gab der Commerz-Deputation — nunmehr Handelskammer genannt — die im Wesentlichen noch heute bestehende gesetzliche Grundlage. Endlich wurden, als im Jahre 1880 die Handelskammer reorganisirt und verstärkt wurde und Senat und Bürgerschaft hierüber ein besonderes Gesetz erließen, in dieses auch Bestimmungen über die Versammlungen des Ehrl. Kaufmanns aufgenommen.

¹⁾ Bestrebungen und Wirksamkeit der Commerz-Deputation in Hamb. 1840—1864, S. 51.



Anhang.

I.

Reglement E. Erh. Kaufmanns

1700. August 31.

Anno Christi 1700 adi 28 Junii hat E. Erb. Kaufmann zu besserer Verpfleg- und Wieder-Aufrichtung des leider alhier so sehr verfallenen Commercii einhellig beliebt folgende Ordnung unter ihnen einzuführen, und im Protocoll mit dero Namens Unterschrift sich hierzu obligat zu machen.

1) Weilm die Deputirte zuweilen mit keine geringe Mühe E. Erb. Kaufman in behörender Anzahl von Persohnen zusammen bringen können, wodurch zum öftern groß praejudiz hiesigem Commercio überkommen, gute Conjunctionen negligiret und die Reue hernach zu späte erfolget: alß hat E. E. Kaufman am obgemelten Tage versamblet auf den Börsensahl ingesamt beschloffen, daß keine Congregation bey ihnen nach diesem valediren solte, es bestehe dann solche über zwanzig Persohnen, ohne ihre Deputirte, und nicht weniger, darüber aber soll nicht nachtheilig seyn.

2) Diese 20 Persohnen sollen seyn Kaufleute hiesiges Ohrtes, damit also dieselbe Antheil haben am hiesigen Commercio, und werden hierunter alle freye Handelsleute christlicher Religion zugethan verstanden.

3) Wann Deputati es vor nöthig erachten werden, E. Erb. Kaufmann convociren zu lassen, so sollen die Zettel, gleich bis anhero geschehen, an der Börse zwischen 12 und 1 Uhr Mittags

durch dem Börsenknecht des Tages vorhero öffentlich distribuiret werden, damit jedem Kaufman hierdurch bekannt gemacht werde, daß eine Zusammenkunft werde vorgehen, und also folglich auch einem jeden erlaubt sey, seine interesse hiebey wahrzunehmen und zu erscheinen.

4) Von denen aber sich hierunter gezeichneten und noch ferner zeichnenden Herren Kaufleuten sollen Deputirte zwanzig Persohnen nach der Ordnung, nachdehm sie sich untergeschrieben (: jedoch daß wenigst allemahl zweene Persohnen darunter begriffen, so vordehme Deputirte gewesen, oder auch von Ihren Herren Adjunctis sind, damit die obhandene affairen desto sorgfältiger können erwogen werden:) auf ihren Zetteln ihre Nahmen schreiben, und weil der Börsenknecht nach dem bisherigen Gebrauch ohne Unterscheid dieselben an der Börse austheilet: alß sollen, umb besserer Ordnung willen, durch dem Protocollisten oder auch dessen Diener diejenigen Chedoli, worauf vorgemelter Herren ihre Nahmen gezeichnet worden, gleichfalls einem jeglichen Tages vorhero an der Börse einhändigen, und die daselbst nicht verhanden, denenselben sollen solche in ihren Häusern noch vor Abends gebracht werden, damit solchergestalt keiner sich mit ohnwissenheit entschuldigen könne.

5) Solche benampte Herren Kaufleute sollen obligat seyn zu erscheinen und mit keinerley Arth. Entschuldigung sich hievon befreyen: es möge auch Nahmen haben, wie es wolle, es were dan daß jemand mit Krankheit plötzlich von dem lieben Gott heimgesucht würde, dan weil demjenigen, dehme einige nöthige Angelegenheit (: es seye auch was es sey:) vorkommen möchte, freysethet, vor sich einem anderen Kaufman zu ersuchen, der mit seinen Zettul alßdan erscheine und es bey dem Protocoll anzeichnen lasse: so soll solches allemahl erkand und angenommen werden; welcher oder diejenigen aber so dieses verabsäumen, sollen vor jedesmahl $\frac{1}{4}$ R th in die Armen-Büchse (: so dem Weyssenhause gewidmet:) legen, welche der Protocolliste allemahl mitbringen oder selbst solche Strafe verwirket haben solle.

6) Daß diejenige Kaufleute, so sich hierin opiniatiren und ihnen diese Ordnung nicht gefallen lassen, dieselbe sollen auch keine Hoffnung ihnen machen, daß sie weder von E. E. Kaufman, noch von derselben Deputatis beyrn Hochw. Rahte oder sonsten gehörigen Orthes sollen vertreten werden.

7) Da auch Deputatis schwere Sachen vorkommen möchten, so soll denenselben frey stehen, nicht alleine die gewöhnliche Anzahl, sondern soviel dieselbe vor nöthig erachten werden, fodern zu lassen, damit dieselbe allerseits die obhandene affairn desto reifer mit ihren Deputirten deliberiren und die gemeine Angelegenheit des Commercii alles Fleißes möge secundiret werden.

8) Die Deputirte E. E. Kaufmans versprechen soviel an ihnen beruhet insgesamt allemahl zu erscheinen; weil sichs aber treffen möchte, daß ein oder der andere verreiset, krank, in tiefer Trauer oder andere Ehefasten begriffen, so sollen jedoch dieselbe obligat seyn, unter ihnen die sichere Anstalt zu machen, damit wenigstens vier von ihnen und also über die Helffte gewiß erscheinen; sollte hieran Mangel sich eräugen, so soll vor jede ermangelnde Person 1 Rthl von denen alda verhandelnen Deputirten erlegt werden, welche dan befugt sind, solches von ihrem ausgebliebenen Collega allerdings wieder zufodern.

9) Weil der bisherige Methodus, umb E. Erb. Kaufman fodern zu lassen, fast jederman unbequem bedüncket zu seyn, indehne selten vor halb zwey Uhr derselbe complet sich eingefunden, da dann zuweilen sichs sehr lange verzogen, ehe sie wieder von einander scheiden können, als hat man ebenermassen beliebt, daß (: soferne sichs wolle thun lassen und daß nicht etwa pressante Dinge sich eräugen möchten, da denen Deputatis allerdings erlaubt ist, zur solchen Zeit und Stunde, wann sie es vor nöthig erachten werden, die Convocation anzustellen :) etwa am Montage, Mittwoch oder Donnerstage Morgens umb 10 Uhr praecise, da dan $\frac{1}{4}$ nachdehne zu St. Nicolai die Glocke geschlagen, die Proposition von Deputatis (: falls die gebührende Anzahl der

zwanzig Personen, ohne die Deputirte mit darunter zu zehlen, werden beysammen seyn :) geschehen solle, und umb 12 Uhr oder lengstens $\frac{1}{4}$ hernach alles geendiget, und waß etwa ohnerörtert übrig soll zur nechsten Session ausgestellt bleiben.

10) Damit auch wegen dessen, so getractiret und concludirt worden, im Protocolliren und Sammlung der Stimmen, auch Abfassung des tenoris, wie eigentlich E. E. Kaufmans inclination und resolution ergangen, alle Fehler verhütet werden: als soll (: bevor der Kaufman sich separiren will :) der Protocollist ablesen, wie ers im Protocoll gestellet und abgefasset hat, auf daß so, was darin zu ändern nöthig, solches, bevor dieselbe auseinander gehen, geendert und die eigentliche intention E. E. Kaufmans erreicht werden möge.

11) Es behält Ihme E. E. Kaufman endlich allerdings bevor, diese Ordnung nach dero Gutfinden zu minderen oder zu vermehren oder aber nach dero Willkühr gar wieder aufzuheben, massen dan diese form von Convocation bloß uff ein Versuch angesehen und nach Gutfinden E. E. Kaufmans inskünftige, wan und wie derselbe die Aenderung nöthig finden wird, damit solle verfahren werden.

Heute den 31. Augusti 1700 ist diese Ordnung auf den Börsensahl E. Erb. Kaufman vorgelesen und approbiret, auch noch beliebt worden beyzufügen, daß ein jeder Kaufman, der dieses unterschreiben würde, von denen Deputirten sowoll bey E. Hochweisen Raht alß auch sonstigen gehörigen Ohrtes vertreten und geassistiret werden solle.

In dessen mehren Uhrkund Sie diese Ordnung mit ihren eigenhändigen Unterschriften bekräftiget haben.

II.

Eines Ehrbaren Kaufmanns revidirte Ordnung wegen Seiner Conventuum auf dem Börsen-Saale.

Ao. 1747 d. 22. Juny.

Demnach bey denen bisherigen Convocationen des Ehrb. Kaufmannes auf dem Börsen-Saale sich leyder! seither verschiedenen Jahren geäußert, daß aller durch Commerciens- und Börsen-Bedienten, den Protocollisten und selbst die Deputatos Commercii angewandter Invitationen und Bitten ungeachtet, dennoch der zu Completirung E. Ehrb. Kaufmanns vigore der d. 28. Juny Anni 1700 von demselben beliebten und in zahlreicher Menge in Protocollo unterschriebenen Ordnung erforderliche Numerus nicht ohne große Beschwerde und sehr späth, öfters auch wohl garnicht zusammen zu bringen gewesen, dadurch aber nicht allein derer Deputirten und anderer willig erschienenen Kaufleute edle Zeit vergeblich verschwendet, sondern auch die wichtigsten Angelegenheiten entweder ermanglender gnugsamen Anzahl zu größtem Nachtheile des Publici verschoben oder wegen Kürze der Zeit ohne gnugsame Ueberlegung und Rücksprache gleichsam in der Flucht und obenhin tractiret werden müssen, hieraus aber das höchstschädliche Inconvenient erwächst, daß wichtige und ohne Zeit-Verlust vorzunehmende Geschäfte zu unwiederbringlichem Schaden des Publici verabsäümet oder auch durch unzulängliche Kenntniß und Einsicht der Sachen übereilt und öfters mehr hinderliche als beförderliche Rathschläge gefasset worden, mithin der Ehre und Wohlfahrt der so ansehnlichen

hiesigen Kaufmannschaft schlecht gerathen wird: als haben Deputati Commercii zu Wiederherstellung guter Ordnung und desto besserer Bewirkung derer von dem Ehrb. Kaufmanne ihnen committirten Geschäfte dem am nachstehenden dato auf dem Börsen-Saale versammelten Ehrb. Kaufmanne solches alles vorzustellen sich nicht entbrechen können, welcher dann, in der Anzahl von dreyßig Personen, einhellig und iterato beschloffen:

1) Daß kein Conventus hinführo bey ihnen gültig seyn, noch die darin verhandelten Geschäfte für E. Ehrb. Kaufmanns-Schluß erkannt werden sollen, es bestehe denn solcher, exclusive seiner Deputirten, aus zwanzig oder mehr Personen, und nicht weniger; ein größerer Numerus aber solle nicht nachtheilig seyn.

2) Sollen diese zwanzig Personen Kaufleute hiesigen Ortes seyn und am hiesigen Commercio Antheil haben, und werden hierunter alle freye Handelsleute christlicher Religion verstanden.

3) Wenn Deputirte für nöthig erachten werden, E. Ehrb. Kaufmann convociren zu lassen, so sollen die Ansage-Zettel, gleichwie bißher geschehen, des Tages vorher zwischen 12 und 2 Uhr Mittags durch den Börsen-Knecht an der Börse distribuiret und zugleich ein gedrucktes Avertissement desfalls affigiret werden, damit jedem Kaufmanne dadurch bekannt gemacht werde, daß auf den folgenden Tag eine Zusammenkunft des Ehrb. Kaufmanns auf dem Börsen-Saale gehalten werden solle, mithin einem jeden dabey zu erscheinen und sein Interesse wahrzunehmen erlaubet sey.

4) Um aber zu jeder Zeit, wenn es die Noth erfordert, eines solchen Numeri habhaft zu werden, verpflichten sich die erschienen Herren Kaufleute mittelst eigenhändiger Unterschrift in des allgemeinen Kaufmannes Börsen-Saales-Protocollo, bei 12 β Strafe, sobald die Tour an ihm ist, praecise auf den in den Convocations-Zetteln angezeigten Nicolai-Glockenschlag zu erscheinen, die alsdann demselben von Deputatis vorzutragenden Propositionen aufmerksam anzuhören und sodann wohlbedächtlich

darüber zu votiren, damit solchergestalt über die vorkommenden öfters höchstwichtigen Geschäfte ein beständiger Kaufmanns-Schluß formiret werden könne. In solcher Absicht sollen Deputirte

5) von denen Herren Kaufleuten, die sich obbemeldeter maßen in dem Protocollo unterzeichnet oder fernerhin unterzeichnen werden, zwanzig Personen, nach der Ordnung, wie sie sich unterschrieben, und unter solchen jedesmahl zwei Personen, so vordeme Deputirte gewesen oder auch von ihren Herren Adjunctis sind, durch die zu dem Ende absonderlich abzulassenden und mit ihrem Nahmen bezeichneten Schedula convociren lassen, damit die obhandenen Affaires in desto sorgfältigere Erwägung gezogen werden mögen. Und weil

6) der Börsenknecht, nach dem bißherigen Gebrauch, dieselben ohne Unterscheid an der Börse austheilet, als soll, um besserer Ordnung willen, aufferdem Tages vor der Convocation sowohl als am Tage der Versammlung gewöhnlich an der Börse impresso der Mäkler-Bote oder Comptoir-Bediente diejenigen Zettel, worauf vorgemeldeter Herren Nahmen gezeichnet werden, gleichfalls einem jeden Tages vorhero an der Börse einhändigen, denen aber, die daselbst nicht gegenwärtig, solche noch vor Abends in ihre Häuser bringen, damit solchergestalt sich Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

7) Sollen solche benahmte Herrn Kaufleute zu erscheinen verpflichtet seyn und durch keinerley Art Entschuldigung sich davon befreyen können, sie möge Nahmen haben wie sie wolle; es wäre dann, daß jemand von Gott mit Krankheit plötzlich heimgesuchet würde, oder daß ihm unausseßliche Angelegenheiten im Wege kämen; als in welchen Fällen einem jeden frey stehen soll, einen andern Kaufmann zu ersuchen, der alsdenn mit seinem Zettel für ihn erscheine und solches beym Protocolle anzeichnen lasse, welches allemahl erkannt und angenommen werden soll. Der oder diejenigen aber, so solches verabsäumen, sollen für jedesmahliges Ausbleiben in die dem Waisen-Hause gewiedmete

Armen-Büchse 12 β erlegen, die der Protocollist allemahl mitbringen oder selbst solche Strafe verwirkt haben soll.

8) Wie Art. 6 von 1700.

9) Da auch Deputatis schwere Sachen vorkommen möchten, so soll denenselben frey stehen, nicht allein die gewöhnliche Anzahl von zwanzig Personen exclusive der Deputirten, sondern soviel dieselben für nöthig erachten werden fordern zu lassen, um mit denenselben gesammter Hand über die obhandenen affairen desto reiffer deliberiren und die allgemeine Angelegenheit des Commercii alles Fleißes secundiren zu können.

10) Zu desto sicherer Bereichung dieses so sehr zu wünschenden Endzweckes versprechen Deputirte E. Ehrb. Kaufmannes, soviel an ihnen beruhet, allemahl ingesammt zu erscheinen. Weil sichs aber treffen möchte ic. genau wie Art. 8 von 1700.

11) Und da bey denen bisherigen Convocationen E. Ehrb. Kaufmanns derselbe, ohnerachtet der noch so frühe angesetzten Zeit der Zusantmenkunft und geschehenen dringenden Invitation des Protocollisten, Mäkler-Boten und Börsenknechts, ja selbst der Deputirten des Commercii, unter allerhand Praeterten ausgeblieben oder doch selten vor halb zwey Uhr complet sich eingefunden, und sichs mithin lange verzogen, ehe derselbe wieder auseinander scheiden können: als ist ebenermaßen beliebt worden, daß die Zusammenkünfte Eines Ehrb. Kaufmannes etwa am Montage, Mitwochen oder Donnerstage, Morgens um 10 oder 11 Uhr, nach Beschaffenheit der Proponendorum, praecise angestellet werden und, falls die gehörige Anzahl von zwanzig Personen, Deputirte ungerchnet, versammelt, sodann $\frac{1}{4}$ Stunde ic. wie Art. 9 von 1700.

12) Sollten aber pressante Geschäfte sich eräugen, so bleibt denen Deputatis allerdings erlaubt, die Convocationen auch auffer vorangesetzten Tagen und zu solcher Zeit und Stunde, wenn sie es für nöthig erachten, anzustellen.

15) wie Art. 10 von 1700.

14) Behält sich ein E. Ehrb. Kaufmann allerdings vor, diese Ordnung, nach seinem Gutfinden, zu mindern oder zu vermehren, so wie es die Umstände der Zeiten oder die Mannichfaltig- und Wichtigkeit der vorkommenden Geschäfte und der gesuchte Endzweck prompter und zahlreicher Conventuum hinführo erfordern möchten.

Heute den 22. Juny Ao. 1747 ist diese revidirte Ordnung Einem Ehrbaren Kaufmanne auf dem Börsen=Saale vorgelesen und von Demselben einhellig approbiret worden. Zu dessen mehreren Urkunde Derselbe diese revidirte Ordnung mit eigenerhändiger Unterschrift bekräftiget und sich dazu verbindlich gemacht, auch solche auf dem Börsen=Saale im Protocollo zu unterschreiben promittiret, sobald ein guter Numerus von Subscibenten vorhanden seyn würde.

Nöta. Da auch ein oder der andere derer subscribirenden Herren Kaufleute wegen Erscheinung bey andern bürgerlichen Officiis zu der Zeit, da des Ehrb. Kaufmanns Convent gehalten wird und die Reihe, sich auf dem Börsen=Saale mit einzufinden, ihn treffen sollte, davon abgehalten würde: so soll in solchem falle die in dem § 7 dieses Reglements verstattete Entschuldigung, coeteris paribus, statthaben und unter der darin enthaltenen Condition angenommen werden.

III.

Eines Ehrb. Kaufmanns revidirte Ordnung wegen seiner Versammlungen auf dem Börsensaale.

1852.

(Entwurf.)

Da die neueste Börsensaals-Ordnung vom 22. Juny 1747 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr genügt, und namentlich die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns in den letzten Jahren so besucht worden sind, daß es nicht möglich gewesen ist, die in dem alten Reglement zur Aufrechterhaltung der Ordnung vorgeschriebenen Maaßregeln in Ausführung zu bringen, so hat sich die Commerz-Deputation veranlaßt gesehen, eine neue Ordnung für die Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu entwerfen.

Diese Ordnung ist in der Versammlung vom beliebt, und soll dieselbe vom an in Ausführung gebracht werden.

Art. 1.

Ein jeder freie Handelsmann und Fabrik-Besitzer christlicher Religion, der Großbürger ist, der oder dessen Firma ein eigenes Banco-Folium hat, und der ungehindert die Börse besuchen darf, hat das Recht, den Zutritt zu den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu verlangen.

Art. 2.

Ferner sind berechtigt in den Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns zu erscheinen:

- 1) die Mitglieder des Ehrb. Kaufmanns der Lakenhändler und Gewandschneider, und

- 2) diejenigen jüdischen Handlungshäuser, welche von der Commerz-Deputation Einlaßkarten erhalten haben, jedoch darf die Zahl derselben sich nicht höher als fünf belaufen.

Art. 5.

Dagegen dürfen nicht erscheinen:

- 1) alle Bevollmächtigte von Asscuranz- und anderen Compagnien und Vereinen, Procuristen und Agenten hiesiger oder fremder Handlungshäuser,
- 2) diejenigen Kaufleute und Fabrik-Besitzer, welche nicht Grosbürger sind und kein eigenes Bankfolium haben, und
- 3) diejenigen Bürger, welche diese Ordnung nicht unterzeichnet haben.

Art. 4.

Wer in den Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns zu erscheinen wünscht, und dazu befugt ist, muß diese Ordnung unterschreiben. Alle Berechtigte werden von der Commerz-Deputation dazu aufgefördert werden.

Art. 5.

Keine Versammlung des Ehrbaren Kaufmanns soll künftig gültig seyn, noch die darin verhandelten Geschäfte für Eines Ehrb. Kaufmanns Schluß erkannt werden, es bestehe denn solche, exclusive seiner Deputirten, aus wenigstens zwanzig Personen.

Art. 6.

Es werden die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns unter Vorsitz der gesammten Commerz-Deputation gehalten, und hat der Herr Praeses Deputationis bey der Anrede jedesmal den Grund anzuführen, aus welchem einer oder der andere der Herren Deputirten abwesend ist.

Art. 7.

Die Herren Alt-Abjungirten werden den Versammlungen beywohnen.

Art. 8.

Ein jeder welcher berechtigt ist, die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns zu besuchen, erhält bey Unterzeichnung dieses Reglements eine Karte, welche er bey dem Eintritt in den Saal dem aufwartenden Boten vorzeigt, um die zur Abstimmung nöthigen Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Die bisher üblichen Convocationszettel werden dagegen künftighin nicht mehr vertheilt.

Art. 9.

Alle halbe Jahr wird sich die Commerz-Deputation in einer ihrer Versammlungen das Reglement vorlegen lassen, um die Unterschriften zu untersuchen und die derjenigen zu tilgen, welche im Laufe der Zeit das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, verloren haben könnten. Diejenigen, deren Namen gestilgt werden, sollen davon benachrichtigt werden und haben sodann ihre Eintrittskarten sofort nach dem Commerz-Comtoir zurückzusenden. Unterläßt jemand diese Zurücksendung, und würde von der Karte ferner Gebrauch gemacht werden, so hat ein solcher es sich selbst zuzuschreiben, wenn er aus der Versammlung ausgewiesen wird. Erlangt jemand in der Folge das Recht wieder, die Versammlungen zu besuchen, und will von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er diese Ordnung aufs Neue unterzeichnen.

Art. 10.

Wenn die Commerz-Deputation den Ehrbaren Kaufmann zusammenrufen will oder muß, so soll in der Regel die Zeit der Versammlung am Tage vorher durch Börsenanschlag und Anzeige in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden, zugleich sollen auch die Gegenstände angezeigt werden, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, und nur in eiligen Fällen soll es Deputatis gestattet seyn, den Ehrb. Kaufmann von der Börse zur Versammlung rufen zu lassen.

Art. 11.

Zehn Minuten nach der angesetzten Zeit wird die Versammlung durch den Praeses Commercii, nachdem dieser die Eingangsthüren hat schließen lassen, eröffnet, und ist, nachdem die Versammlung eröffnet worden, der Zutritt nicht mehr gestattet.

Art. 12.

Der Praeses Commercii wird den Antrag halten, und, nachdem dann die Herren Alt-Adjungirten des Commercii ihre Meinung über den vorgetragenen Gegenstand geäußert haben, steht es jedem Anwesenden frei, auch seine Ansicht vorzutragen.

Art. 13.

Der Herr Praeses Commercii wird die Verhandlung schließen und dann, nachdem er die Frage so gestellt hat, daß mit Ja oder Nein gestimmt werden kann, abstimmen lassen. Jede Abstimmung geschieht durch die Stimm-Zettel, welche von dem Stimmenden selbst in einen Kasten geworfen werden, der vor dem Herrn Praeses steht. Der Praeses verlieset jeden Zettel laut und übergiebt ihn dem zweiten Commerz-Deputirten. Die Stimmen werden vom Protocollisten sofort notirt, und das Resultat dem Herrn Praeside zur Bekanntmachung mitgetheilt. Gegen diese Aufzählung findet keine Einwendung statt.

Art. 14.

Die Wahlen werden ebenfalls alle durch Zettel vorgenommen, und zwar:

- 1) Die Wahl der Herren Altadjungirten, indem aus den von der Commerz-Deputation vorgeschlagenen Personen, welche Mitglieder der Commerz-Deputation gewesen seyn müssen, ein Name auf einen Zettel geschrieben wird.
- 2) Die Wahl der Commerz-Deputirten. Zu den von der Commerz-Deputation vorgeschlagenen vier christlichen Kaufleuten setzt der Ehrb. Kaufmann noch vier christliche Kaufleute und wählt aus diesen achten einen zum Deputirten.

- 3) Die Wahl des Schiffers bey der Commerz-Deputation. Zu zweien von der Commerz-Deputation vorgeschlagenen Schiffern setzt der Ehrb. Kaufmann noch zwei und wählt aus diesen vieren einen auf sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Jahre kann jedoch der abgehende Schiffer mit seiner eigenen Bewilligung von der Commerz-Deputation wieder mit auf den Aufsatz gebracht werden, und wird in diesem Falle als bisheriges Mitglied der Deputation zuerst aufgesetzt.
- 4) Die Entwerfung des Bankaufsatzes. Zu den von der Commerz-Deputation, in Folge Vergleiches mit den Herren Bank-Bürgern vom 16. Februar 1792, auf den Aufsatz gesetzten vier Bürgern setzt der Ehrb. Kaufmann noch vier Bürger christlicher Religion, welche ein Bank-folium auf eigenen Namen haben, und von diesen acht Personen werden vier Namen auf einen Zettel geschrieben.
- 5) Der Herren Handelsrichter. Der Ehrb. Kaufmann hat aus dem vom Handelsgerichte formirten, von der Commerz-Deputation vorgelegten Aufsätze die anzugebende Zahl der Handelsrichter zu wählen.
- 6) Ebenso wird es gehalten, wenn der Aufsatz zur Wahl eines Praesidis oder Vice-Praesidis des Handelsgerichts formirt werden soll. Aus den vorgelegten vier Namen werden sodann zwey auf einen Zettel geschrieben.
- 7) Bey der Entwerfung der Aufsätze zur Besetzung der Consulatsstellen hat der Ehrb. Kaufmann das Recht, Namen von Bewerbern zuzusetzen.
- 8) Ebenso bey der Anfertigung des Aufsatzes zur Besetzung der Stelle eines Segel-Taradeurs.

Art. 15.

Wenn Namen zu einem Aufsätze vom Ehrb. Kaufmann zugesetzt werden sollen, so geschieht solches durch die Herren Altadjungirten, ohne Mitwirkung der Commerz-Deputation. Für

den Fall, daß der Ehrb. Kaufmann sich über diese Namen nicht vereinigen kann, werden sämtliche Namen durch den Protocollisten auf einen Zettel geschrieben und ausnahmsweise mit Strichen gestimmt. Die Commerz-Deputirten haben keine Stimme. Diejenigen welche die meisten Stimmen haben werden beygesetzt.

Art. 16.

Kein Zettel wird bey der Aufzählung der Stimmen gezählt, der nicht mit dem Stempel des Commercii und dem Dato versehen ist.

Art. 17.

Kein Zettel, welcher mehr oder weniger Namen enthält, als er enthalten soll, wird mitgezählt.

Art. 18.

Nachdem das Resultat der Abstimmung bekannt gemacht ist, fordert der Herr Praeses Commercii diejenigen Herren zum Reden auf, welche etwa Vorschläge zu machen haben.

Art. 19.

Ueber keinen dann gemachten Vorschlag darf sofort abgestimmt werden, sondern muß der Herr Praeses, falls es verlangt wird, und die Commerz-Deputation es geeignet findet, eine andere Versammlung zur Abstimmung ansetzen.

Art. 20.

Wenn keiner mehr etwas vorzutragen hat, so erklärt der Herr Praeses Commercii die Versammlung für geschlossen.

Hamburg, den . . .

Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung, welche gedruckt und von welcher Jedem bei der Unterzeichnung ein Exemplar eingehändigt werden soll, verpflichten sich durch ihre eigenhändigen Unterschriften:



II.

Vom Rödingsmarfte und seinem Namen.

Nebst einem Anhang vom Schnellen Marfte.

Von Dr. C. H. f. Walther.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Handwritten text in the lower section of the page.

Unter den zahlreichen topographischen Namen in Hamburg, welche in philologischer oder in culturhistorischer Beziehung Beachtung verdienen, gehört Rödingsmarkt zu den merkwürdigsten.

Der Rödingsmarkt ist nicht, wie man nach dem Namen vermuthen sollte, ein Marktplatz, sondern eine circa 1500 Fuß lange und gegen 100 Fuß breite Straße. Obschon ältere Historiker und Topographen es behaupten, daß der Rödingsmarkt anfänglich dem Marktverkehr gedient habe, so ist das doch niemals nachweislich der Fall gewesen. Ein Fleet oder Wasserlauf von fast 40 Fuß Breite, von welchem bis zu seiner Zuschüttung im Jahre 1888 die Gasse in der Mitte verlängert durchzogen ward, würde allein schon eine solche Benutzung verhindert haben. Von seiten der Stadtregierung ist der Rödingsmarkt auch niemals zu den Märkten und öffentlichen Plätzen gerechnet, sondern mit einer gleich anzuführenden Ausnahme nur als platea, Straße, angesehen und bezeichnet worden. Und, was den Ausschlag giebt: im ursprünglichen Namen lautete das Grundwort der Zusammensetzung gar nicht markt, sondern marke.

Im Mittelalter heißt die Straße in Rodingesmarke, oder in deutschen Texten in der Rodingesmarke, und diese Form erscheint auch noch im 16. Jahrhundert, z. B. 1537 in Rodingsemergke, 1555 in Rodingesmarke.¹⁾ Aber bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts kommen daneben Entstellungen vor, z. B. in dem Rodinghesmarkede,²⁾ wie auch der Chronist

¹⁾ Koppmann, Hamburg. Kammereirechnungen, V, 653, 1. VI, 506, 6.

²⁾ Zeitschrift für Hamburg. Geschichte, VII, 279.

Bernd Giseke (um 1550—42) schreibt: in dem Rodinfs=, Rodinges=, Rodigesmarkede;¹⁾ oder in der Rodings= mergket (1552,²⁾ in der Rödingsmarkt (1611.³⁾ Als Feminin ward, wie das letzte Beispiel zeigt, der verlängerte Name also noch spät gebraucht; ja selbst Senator Schlüter hat noch 1698 in seinem Tractat von denen Erben in Hamburg Seite 215 und 601 die Rödingsmarkt neben der Rödingsmarkt auf Seite 597 und sogar noch Rödingsmarkt Seite 199 geschrieben, vermuthlich nach damals noch schwankendem Sprachgebrauch. Der Senior Pastor Penschorn machte noch 1589 den Unterschied: in der Rodingesmarkede, aber auf dem Perdemarckel.⁴⁾ Wer aber in dem Rodingesmarkede sagte, wird sicher den Namen bereits mit dem Markte in Verbindung gebracht haben, wie es Schlüter that und der Protonotar Schrötering, welcher darum bei Einschreibungen in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Namen der Straße allemal durch „Forum Rödingerum“ gab, das ist nach Schlüters Uebersetzung „das Markt der Rödinger“.⁵⁾

Nicht bloß bei der Entstellung des Grundwortes blieb es, sondern auch das Bestimmungswort ward mittels der im Niederdeutschen üblichen Erweichung des „d“ zwischen zwei Vocalen zu „j“ zu „Rojen“ verändert: in der Rojensmarckte schon 1514.⁶⁾ Den Gelehrten diente dann diese volksthümliche Form zu weiterer Corrupierung und zur Schaffung des vornehm und alterthümlich aussehenden Römisch Mark. So redet der berühmte Friedrich Lindenbrogius in seinem Testamente vom Jahre 1645 von seinem Hause in der Römisch Mark.⁷⁾ Bald schreitet das Verderbniß

¹⁾ Lappenberg, Hamb. ndersächs. Chroniken, S. 47. 149. 159.

²⁾ Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte I, 2, 350.

³⁾ Staphorst I, 2, 765.

⁴⁾ Zeitschrift für Hamburg. Geschichte, VI, 342 f.

⁵⁾ Schlüter, S. 629 f.

⁶⁾ Staphorst I, 1, 247.

⁷⁾ Staphorst I, 4, 728.

weiter, indem „Römisch“ auch flectirt wird; und so steht denn in der zu Anfang des 18. Jahrhunderts anonym herausgekommenen, von Heinr. Ludw. Gude verfaßten¹⁾ Nachricht von der Stadt Hamburg S. 310 in der Aufzählung der Marktplätze auch der Römische Markt.

Diese willkürliche Namensform drang allmählich so weit in den Gebrauch ein, daß, während als officieller Name und vor allem in den Stadterbebüchern stets Rödingsmarkt geltend blieb, in der Sprache des gewöhnlichen Verkehrs, und nicht bloß der hochdeutschen Sprache, der (dat) Römisch(e) Markt noch zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht selten gehört ward.²⁾

Die späteren Entstellungen eines Namens sind zwar sprachgeschichtlich nicht unwichtig, aber für die Ermittlung der ursprünglichen Bildung und Bedeutung desselben unbrauchbar. Die Etymologie muß stets auf die ältesten Gestalten, in denen der Name nachzuweisen ist, die Untersuchung gründen. Die bereits genannte Form Rodingesmarke, welche im Mittelalter vorherrschte, ist zugleich diejenige, welche am frühesten urkundlich zu belegen ist. Sie findet sich zuerst im ältesten Erbebuch der Stadt Hamburg, das vom Jahre 1248 bis zum Jahre 1274 reicht. Dieser Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum de anno 1248 ist von G. U. Reimarus in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte Bd. I (1841), S. 329 ff., sorgfältig herausgegeben worden. Gleich im Anfange, pag. 6, 16, ist der Verkauf eines Hauses in Rodigesmarke verzeichnet. Rodigesmarke als Rödingesmarke zu nehmen, macht

¹⁾ Vergl. Lappenberg in der Zeitschr. für Hamb. Gesch. III, 246.

²⁾ Nach (von Hefß) Hamburg topographisch, politisch und historisch beschrieben, 2. Aufl. 1810, S. 410; und nach mündlichem Bericht. — Bloß zum Scherz erfonnen, um einen wortspielenden Witz möglich zu machen, ist die Entstellung zu Roelsmarke in dem Schauspiel Teweschen Hochtiel; Hamburg 1640, Uptoch III (H. Jellinghaus, Niederdeutsche Banernkomödien S. 232).

keine Bedenken. Entweder könnte der Schreiber, der auch Stedigus statt Stedingus, Sterligus statt Sterlingus u. ä. setzt, hier den wagerechten Strich über dem „i“, welcher „n“ bedeutet, nachlässiger Weise zu ziehen vergessen haben, oder Rodigesmarke möchte eine flüchtige Aussprache für Rodingesmarke vorstellen.

Das „marke“ in diesem Ortsnamen kann wohl nichts anderes sein, als das in so vielen Dorf- und Hofnamen auftretende Appellativ „die Marke oder Mark“, welches in solchen Zusammensetzungen ein ländliches Eigenthum, ein Landgebiet bezeichnet, entweder die Feldmark des Dorfes, die Hofmark des Gutes oder die gemeinsame Holz- und Weidemark mehrerer Grundbesitzer. Somit bedeutete Rodingesmarke den Landbesitz eines Roding. Die Entstehung des Namens würde in eine Zeit fallen, da diese Gegend noch nicht zur Stadt gehörte, sondern ländlich bewirtschaftet ward; denn die dem Worte „marke“ eignenden Bedeutungen schließen seine Verwendung auf städtisch angebautes Gebiet so gut wie aus. Es wird darum auch nicht leicht in einer andern Stadt ein auf „Marke“ oder „Mark“ ausgehender Straßennamen sich finden, und wenn doch, so wird dies sich durch spätere Einbeziehung einer so benannten Flur in die Stadt erklären, wie auf solche Weise auch ländliche Namen auf „feld, kamp, brink“ u. s. w. in die Stadt gerathen sind. Gleichermaßen, so dürften wir annehmen, hat sich der Name Rodingesmarke in die Stadt verloren. Daß dabei die für ein größeres Gebiet passende und bestimmte Bezeichnung auf ein kleineres und schmales, eine Straße, beschränkt ward, das wäre nicht so auffallend, weil es an Beispielen nicht mangelt. Was aber bei dieser scheinbar so sicheren Etymologie doch Bedenken macht, das ist das Vorkommen eines agrarischen Ortsnamen auf „mark(e)“ in unserer Gegend.

Au beiden Seiten der Niederelbe sind diese Namen nämlich äußerst selten. In ganz Holstein weiß ich nur zwei derselben nachzuweisen: 1448 wird ein Stück Landes unweit der wahrscheinlich von Niederländern angelegten Stadt Crenpe Rellings-

marck genannt,¹⁾ und um 1600 berichtet Neocorus, daß von dem ausgegangenen Dorfe Metz (1217 Metas)²⁾ in Norder-Ditmarschen noch ein Feld Metzmarke heiße.³⁾ Was es mit jenem Namen Kellingsmarck auf sich hat, läßt sich, weil er nur an der einen Stelle vorkommt,⁴⁾ nicht sagen, zumal da Westphalen meist sehr flüchtig und ungenau beim Edieren verfuhr. Metzmarke zeigt mehr eine appellativische als eine onomastische Verwendung von „Marke“. Zwei andere Ortsnamen, Schnellmarken bei Neustadt und Schnellmark im Dänischen Wohld, gehören nicht hierher, da ihr „mark“ aus „market“ entstellt ist.⁵⁾ Dies fehlen der Mark-Namen steht in auffälligem Gegensatz zu der Fülle solcher im benachbarten Schleswig. Freilich in Nordfriesland treten sie auch nur erst spärlich auf; aber schon in Angeln und Schwansen wimmelt es förmlich davon. Hier, wie in Dänemark, ist auch das einfache Appellativ noch recht im Gebrauche, theils als Bezeichnung des gesammten Areal, welches zu einem Dorfe oder Hofe gehört, theils in der Bedeutung von Land, Flur, Acker, Feld. Mit „feld“ haben es denn auch bisweilen die einwandernden Holsteiner übersetzt.⁶⁾ Während das nordöstliche, seit dem 11. Jahrhundert colonisierte Lauenburg in (Uebereinstimmung mit den benachbarten östlichen und südlichen Colonisationsländern)

¹⁾ E. J. de Westphalen, Monumenta inedita, III (1743), 554.

²⁾ Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch, S. 358.

³⁾ Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann, I, 252.

⁴⁾ Vgl. Hans Schröder in Michelsen's Archiv für Staats- und Kirchengeschichte II, 45; Detleffen, Geschichte der Holstein. Elbmarschen I, 180.

⁵⁾ s. den Anhang.

⁶⁾ Brunnemark in der Apenraader Skraa durch Brunneveld; Thorsen, Die dem Jütischen Law verwandten Stadtrechte, S. 156 f. Armark in Angeln heißt jetzt Ohrfeld, Hugemark in Schwansen Hümarkfeld, Mübelmark im Sundewitt auch Mübelfeld; s. Joh. v. Schröder, Topographie des Herzogth. Schleswig.

der Ortsnamen auf „Markt“ eine mäßige Zahl besitzt,¹⁾ entbehrt das holsteinische Wagrien und das der Landschaft Stormarn benachbarte südwestliche Lauenburg, soweit letzteres in den *limes Saxoniae* Karls des Großen²⁾ fällt, derselben wiederum ganz wie Holstein und Stormarn völlig.

Es muß demnach mit dieser Rodingemark eine besondere Bewandniß haben. Entweder verdankt die in Stormarn ungewöhnliche Namenbildung ihren Ursprung irgend einer unbekannteren Ursache, oder aber die Erklärung des Grundwortes „marke“ durch *feldmark*, *Landbesitz* oder *feld* trifft nicht das Richtige. Letzteres ist der Fall; und mit Hülfe des schon citierten ältesten Stadterbebuches läßt sich der Sinn feststellen, in welchem „marke“ hier zu verstehen ist. Die Straße wird in diesem Buche 73 mal genannt. Der Herausgeber hat, wann die Handschrift wechselt, notiert, aber die Schreiber nicht gezählt. Vorausgesetzt, daß jeder Wechsel einen neuen Schreiber bedeutet und unberücksichtigt gelassen, daß einzelne Eintragungen von anderen Händen herrühren, lassen sich neun Schreiber unterscheiden, von denen sechs für den in Rede stehenden Straßennamen in Betracht kommen. Das Grundwort erscheint am häufigsten in der deutschen Form *marke*. Schreiber V und VI haben daneben auch lateinisches *marka* oder *marca*, V zweimal deutsches *marche*, VI und VII je einmal *lata*, *marcha*. Am bemerkenswerthesten ist, daß VIII einmal, den Namen in seine Bestandtheile zerlegend, sich der Form *marchia* bedient. Mehr noch weichen die Schreiber in der Schreibung des Bestimmungswortes, des Personennamens, von einander ab.

¹⁾ Brunsmark bei Mölln, Niemark südlich von Lübeck, ein zweites Niemark in der *feldmark* von Giesensdorf bei Ratzeburg und ein zu Crummesse gehöriges *Nonnenmark*; s. Schröder und Biernatzki, *Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg*, und C. Schumann, *Die Lübecker Flur- und Koppelnamen*, Lübeck. Progr. 1892, S. 27. Schumann bemerkt, daß *Nonnenmark* gewöhnlich *Nonnenfeld* oder *Nonnenkamp* genannt werde!

²⁾ *Adami Brem. Gesta Hammab. Eccl. II, 15b.*

Einen Ueberblick darüber giebt folgende Tabelle. Drei Belege aus anderen Quellen derselben Zeit sind hinzugefügt.

Rodigesmarke: 1 mal Schreiber II, pag. 6, 16 (a. 1248 oder 1249).

Roderismarke: 1 mal bei V, p. 19, 29 (1251—55).

Rodersmarke: 5 mal bei V, p. 19, 9—24, 6 (1251—55) und 21 mal bei VI, p. 28, 5—69, 9 (1251—64).

Rodermarke: 1 mal bei V, p. 25, 14 (1251—55) und 1 mal bei VI, p. 54, 5 (1258).

Rodingersmarke: 1 mal bei VI, p. 67, 15 (1264).

Rodingeresmarke: 6 mal bei VII, p. 75, 10—84, 15 (1264—65).

Rodegeresmarke: 10 mal bei VII, p. 84, 11—104, 7 (1265—66) und 1 mal bei VIII, p. 128, 20 (1268).

Marchia Rodegeri: 1 mal bei VIII, p. 128, 9 (1268).

Rodigeresmarke: 1 mal bei VIII, p. 154, 8 (1268).

Rodigersmarke: in Hassé's Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden Bd. II, Nr. 380 (1268): Dieselbe Inscription wie die vorige im Stadterbebuch p. 154, 5—16, mit nur wenigen Abweichungen, „aus Dreyers Sammlungen im Lübecker Staatsarchiv“.

Rodinghesmarke: 22 mal bei IX, p. 145, 15—185, 5 (1269—75).

Rodighesmarke: 1 mal bei IX, p. 179, 5 (1275).

Rudinfesmarke: in Lappenberg's Hamburger Urkunden-Buch Nr. 759, Seite 626 (1275), „nach dem Original“.

Rodingesmarke: im Liber pignorum et pactorum, fol. 16, nach Koppmann's Mittheilung in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte VI, 502 (1289).

Die Formen, in welchen die Schreiber VII und VIII den Namen geben, Rodingeres-, Rodigeres-, Rodegeresmarke und zumal Marchia Rodegeri, lassen gar keinen Zweifel darüber bestehen, daß in dieser Namensbildung eine Anspielung auf den aus dem Lübelungenliede bekannten Markgrafen Rudeger von

Bechelaren und seine Mark oder Markgrafschaft vorliegt. Die übrigen Schreibungen geben die Verkürzungen der Volkssprache wieder, Roderis=, Roders=, Rodermarke von Rodegeresmarke, Rodigesmarke von Rodigeresmarke, Rodinges- und Rudinkesmarke¹⁾ von Rodingeresmarke. Freilich sind die im Anfang des Buches vorkommenden Formen auffallenderweise die verschliffenen und erst 1264 wird die volle Namensform gebraucht; aber der Zeitraum von 1248 bis 1268 ist doch kein so bedeutender, daß man die verschiedenen Schreiber nicht als einander gleichzeitig betrachten dürfte. Oben ist die Möglichkeit angedeutet worden, daß im ersten Belege Rodigesmarke ein n-Strich über dem „i“ versehentlich weggeblieben wäre, ebenso leicht könnte der r-Haken über dem „ges“ vergessen worden sein, so daß an dieser Stelle dann Rodigeresmarke zu lesen wäre. Der Schreiber VII, welcher am häufigsten und ausschließlich die vollen Formen verwendet, liebt auch sonst alte ursprünglichere Schreibung, so z. B. „th“ statt des jüngeren „d“. Doch einerlei; dafür daß im Straßennamen nur der Personennamen Rodeger oder Rodiger oder Rodinger enthalten sein kann, dafür ist entscheidend die Verbindung mit marke. Rüdegers von Bechelaren ständiger Titel in den Epen ist der eines Markgrafen, mit dem allein er oft bezeichnet wird, und sein Land heißt diu marke Rüdegeres oder diu Rüdegeres marke.²⁾ In dem Namen der Straße liegt demnach ein Zeugniß vor, daß die Bevölkerung Hamburg's einstmals die Übelungensage gut gekannt hat. Nur eine allgemein verbreitete und vertraute Bekanntschaft mit der Sage erklärt es, wie dieser Name aufkommen und dauern konnte.

¹⁾ Die Urkunde, in welcher der Name eines Zeugen Nicolaus in R. diese Form zeigt, ist zwar in Hamburg ausgestellt, aber sicher von keinem Hamburger geschrieben, wie aus anderen Schreibungen Grunige statt Groninge, Herwerdeshuden statt Herwerdeshude, Elmersbotele statt Eilmersbotele und Oslevestorph statt Oslevestorp hervorgeht.

²⁾ Übelungenslied in der 26. Aventure.

In der älteren Fassung der Nibelungen Sage, die wir vornehmlich aus den nordischen Dichtungen der beiden Edden kennen lernen, kommt Rüdiger noch nicht vor: Er, ursprünglich wohl eine mythische Gestalt,¹⁾ ist später in die Erzählung gebracht, als die zweite Hälfte der Sage eine Umwandlung erfahren hatte, welche im mittelhochdeutschen Nibelungenliede schließlich ihre vollkommenste Darstellung gefunden hat. Die Veränderung ist in Oberdeutschland vorgenommen worden, und dort ist auch Rüdiger zu Hause, in der Mark Oesterreich und der Stadt und Burg Pöchlarn an der Donau. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts war diese Neugestaltung, nach welcher den Burgunden statt Attilis Habgier nach dem Nibelungenhorte jetzt der Durst Krimhildens nach Rache für Siegfrieds Ermordung den Untergang bereitet, auch in Niederdeutschland „allbekannt“, wie Sarg Grammaticus²⁾ angiebt, da er berichtet, daß ein sächsischer Sänger im Jahre 1131 vergeblich versucht habe, den Herzog von Süd-jütland Knut Laward, indem er ihm das Lied von der Untreue der Grimild sang, vor der mörderischen Absicht seines Veters Magnus zu warnen.

Das früheste Zeugniß für die Verbreitung der Rüdiger-Episode nach Norddeutschland möchte der von Müllenhoff³⁾ aus Lacomblet's Niederrheinischem Urkundenbuche (Nr. 595 v. J. 1158) beigebrachte Rüdengerus sein. Nicht jeder, der im Mittelalter denselben Namen führte, wie der Markgraf, braucht zwar nach diesem genannt zu sein. Der Name Hrôðh-, Hrôðgêr, etwa den berühmten, ausgezeichneten Speerwerfer bedeutend, scheint von Alters her ein nicht-unbeliebter gewesen zu sein; schon das Beowulf-Epos kennt einen Hrôðhgâr, einen König von Däne-

¹⁾ Müllenhoff in Haupt's *Ztschr.* f. dtsch. Alterth. XII, 163.

²⁾ *Histor. Danica*, lib. 13; vgl. Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* I, 228. W. Grimm, *Deutsche Heldensage*, § 55. Müllenhoff in Haupt's *Ztschr.* f. dtsch. Alterth. XII, 335.

³⁾ Haupt's *Ztschr.* XII, 383.

mark. Mittelhochdeutsch ist Ruotger; für den Markgrafen von Bechelaren jedoch setzt sich, vielleicht durch rhythmischen Einfluß, eine dreisilbige Form Ruodiger, Ruodeger, Ruedigêr, Ruedegêr durch, welche auf eine alte Nebenform Hrôdhigêr, ahd. Hruodigêr zurückgeleitet wird.¹⁾ Dem Hochdeutschen entsprechend finden wir dann im Niederdeutschen Rôdegêr, Rôdigêr, und dialektisch auch mit „û, u“ statt „o“. Der mittlere Vocal hat weiter, wohl zur Stützung der Silbe, Nasalirung erfahren: Ruodengêr, Ruedingêr, Riedingêr; und besonders das Niederdeutsche scheint solche nasalierte Formen bevorzugt zu haben. Das läßt sich allerdings nicht aus mittelniederdeutschen Darstellungen der Nibelungensage entnehmen, da solche nicht vorhanden sind; wohl aber aus der altnordischen Thidhryks saga, welche sich der Form Rodhingêir af Bakalar bedient. Die Saga, eine in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach deutschen Erzählungen und Liedern verfaßte Compilation, beruft sich ausdrücklich für ihre Darstellung der Niflungasage auf die Berichte deutscher Männer aus Soest, Bremen und Münster; also muß Rodhingêir einem sächsischen Rôdingêr, älterem Rôdhingêr nachgebildet sein. Bewährt wird dieser Schluß durch den aus Urkunden gewonnenen Nachweis von so benannten Personen. Ein Rudengerus de Piulingen (Peulingen bei Stendal) erscheint 1211 in einer Urkunde Kaiser Ottos IV. unter den Lehnsleuten des Markgrafen Albert von Brandenburg.²⁾ In einem Verzeichnisse der Obbedienzen des Willehadi-Capitels in Bremen, welches nach des Herausgebers Untersuchung um 1230 aufgesetzt ist, wird eine Wurd oder ein Grundstück als area Rodingeri aufgeführt.³⁾ Unter den ältesten Rathsherrn von Greifswald wird 1250 ein Rodengerus de Guzterowe (Güstrow)

¹⁾ Müllenhoff in Haupt's Jtschr. XII, 260. Symons in Paul's Grundriß der German. Philologie II, I, 49.

²⁾ Haffe, Reg. n. Urk. I, No. 285.

³⁾ Ehmeke, Bremisch. U.-B. I, No. 161.

genannt.¹⁾ In Lübeck begegnet dieselbe Namensform seit 1250 mehrfach; es läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen, für wie viele Personen. Ein Rodingerus wird 1259 Bürger.²⁾ In dem 1265 vom Oberstadtbuch genannten dominus Rothengerus³⁾ vermuthet der Herausgeber den sonst⁴⁾ als Rodherus bezeugten Rathmannen de Koberge. Ein Gewandschneider Rodengerus kommt 1294 und 1296 vor.⁵⁾ Eines Lübeckischen Bürgers Rodingerus de Cimiz (Siems bei Lübeck) thut das Stralsunder Stadtbuch 1298 Erwähnung.⁶⁾ In der Familie Piscis oder Disch hat den Vornamen ein vor 1285 Verstorbenen geführt;⁷⁾ außerdem erscheint 1510 Rodingerus Piscis⁸⁾ und 1514 Rodingerus Piscis.⁹⁾ Wenn in einer päpstlichen Urkunde von 1502¹⁰⁾ der Abt von Oliva bei Danzig Rodingerus geschrieben wird, so ist diese Form wohl als aus norddeutscher Vorlage geflossen anzusehen.

Die nichtnasalirten Formen Rodeger und Rodiger treten in den Urkunden weit seltener auf, als einerseits die alten zweifelhigen und andererseits die jüngsten nasalirten Formen. Jenes altmärkischen Edelmanns wird in einer Urkunde des Grafen Albrecht von Arneburg vom Jahre 1204 als Rodegerus de Piulinge gedacht¹¹⁾ und jenes Abtes in einer Doberaner Urkunde vom Jahre 1296 als Rudigerus de Oliva.¹²⁾

1) Klempin u. Prümers, Pommersch. U.-B. No. 514.

2) Lübb. U.-B. II, S. 26.

3) W. Brehmer in der Hdschr. f. Lübb. Gesch. IV, 237.

4) Lübb. U.-B. I, No. 531.

5) Lübb. U.-B. II, S. 1021, Num. 11.

6) Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch IV, 492 und 628.

7) Lübb. U.-B. II, S. 1194.

8) U. a. W.

9) Everkus, U.-B. des Bisthums Lübeck, No. 449 f.

10) Meßlenb. U.-B. V, No. 2852.

11) Jacobs, U.-B. des Klosters Hsenburg, Nr. 47.

12) Meßlenb. U.-B. III, Nr. 2405.

In Hamburg ist Rodinger außer an den Stellen des ältesten Stadterbebuches, an welchen der Straßennamen diese Form zeigt, nicht nachzuweisen, wohl aber Rodiger, jedoch nur einmal. Dasselbe Erbebuch nämlich enthält auf S. 8 Z. 10 folgende zwischen 1248 und 1251 fallende Eintragung: Die Gerber Otbern und Riebern haben das (oder: ein) Haus des Rodiger Witte gekauft, und er hat es ihnen vor dem Rathe verlassen.¹⁾

Sollte Rodiger Albus in Beziehung zu dem Namen der Rodigeresmarke stehen? Diese Frage führt zu der Kernfrage unserer Untersuchung, was wohl der Straße die absonderliche Benennung verschafft haben könne? Veranlassung muß gegeben haben, daß denselben Namen, wie der Markgraf der Heldensage, ein Mann trug, der Beziehung zu der Straße hatte als erster oder wenigstens einer der ersten und bedeutenderen Bewohner und Grundeigentümer in derselben. Außerdem hat noch ein zweiter Umstand mitgewirkt, die Lage der Straße an der Grenze der Stadt, vielleicht auch, daß sie einmal eine Art Vorstadt gewesen sein dürfte.

Der Rödingsmarkt ist ein Theil der Neustadt, welche Graf Adolf III. durch den späteren Rathmann Wirad von Boizenburg seit 1189 auf dem westlich und südlich von der erzbischöflichen Stadt belegenen Terrain gründen ließ. Die Anlage geschah gewiß nach einem das ganze zum städtischen Anbau bestimmte Gebiet umfassenden Plan. Schon die im Marschboden nothwendige Regulirung der Wasserläufe und Herstellung von Dämmen und Deichen verlangte das. Nicht minder erheischte die Sicherung der Stadt gegen feindliche Angriffe, daß man ihren Umfang feststellte und die nöthigen Befestigungen vorsah. Auf der Südseite war die Grenzlinie eine bedeutend längere, als die auf der Westseite; allein sie hatte den Vortheil der natürlichen Sicherheit durch

¹⁾ Zeitschrift für Hamburg. Geschichte, I, S. 333: Otbernus et Riebernus cerdones emerunt domum Rodigeri albi, et resignavit eis coram consulibus.

das vorliegende Brookland und durch die Elbe. Im Norden gewann man Schutz durch die zum Mühlbetrieb aufgestaute Alfter. Die westliche Seite dagegen mußte erst durch Ziehung eines Grabens in Vertheidigungsstand gesetzt werden. Statt eines Grabens finden wir nun aber zwei parallel neben einander, nämlich erstens das Fleet, welches früher durch den Rödingsmarkt lief, und westlich vom Rödingsmarke den im Mittelalter als Stadtgraben dienenden Wasserlauf. Hier muß die ursprüngliche Stadtbegrenzung nachträglich eine verbessernde Erweiterung erfahren haben. Sowohl diese Ausdehnung wie die anfängliche Beschränkung lassen sich verstehen.

Laut der Urkunde, mittels welcher Graf Adolf III. von Holstein dem Wirad die gräfliche Burg sammt dem anliegenden Lande und dem Brooke und dem Alfterwerder 1189 übertrug, war der Zweck der Schenkung die Anlegung eines Hafens und einer Handelsstadt. Zum Hafen wählte man den Ausfluß der Alfter unterhalb der Mühlenbrücke bis zur Hohenbrücke. Längs des sich in Gestalt eines großen lateinischen S windenden Stromes legte man die Hauptstraßen an, am rechten Ufer die Deichstraße, Neueburg und Bohnenstraße, am linken den Cremon, die Catharinenstraße und den Grimm, von welchem man rechtswinklig aus- und am bisherigen altstädtischen Stadtgraben entlang gehen ließ die Gröningerstraße und den Hürter. An diesen, genau genommen, nur zwei oder höchstens drei Straßenzügen lagen die tiefen Kaufmannsgrundstücke auf der einen Seite der Gasse, während auf der Wasserseite das Gestade zur Landung und Lagerung der Waaren diente. Weiter gab es keine Hauptstraßen, als nur noch die alte Landstraße auf dem Damm an der Alfter, den jetzigen großen Burstah. Den zwei Hauptlinien der Kaufmannsstraßen entsprachen im Süden und Westen die Richtungen der Stadtmauern und der an ihnen hinlaufenden Zingelstraßen, die durch schmale Twieten oder Gäßchen mit den Hauptstraßen verbunden waren. Die ganze Anlage ist auf Grund der Wasser-

verhältnisse so planmäßig gemacht und die Eintheilung der Gassen in drei Kategorien auf beiden Alsterufeln so gleichmäßig ausgeführt, daß für den Ködingsmarkt als Straße gar kein ersichtlicher Zweck und gar kein Raum bleibt. Vielmehr muß bei der ersten Anlegung der Neustadt hier die Westgrenze gewesen sein und das nachherige Fleet den Stadtgraben gebildet haben.

Die Befestigung scheint sich jedoch nicht bewährt zu haben. In dem Kriege zwischen Graf Adolf III. und König Knut von Dänemark ward die Stadt 1201 zweimal von den Dänen und einmal von Adolf erobert.¹⁾ Auch noch 1215 gelangt Kaiser Otto IV. ohne Mühe in den Besitz der Stadt; freilich mochte die dänische Besatzung nicht zahlreich und die Bevölkerung der fremden Herrschaft überdrüssig sein. Der Kaiser ging bald wieder über die Elbe zurück und überließ die Stadt sich selbst. Als dann König Waldemar im nächsten Jahre sich Hamburgs wieder bemächtigen will, da bedarf es einer ernstlichen Belagerung durch Einschließung der Stadt mittels zweier Verschanzungen (*castra, borge*), um die Bürger zur Unterwerfung zu zwingen.²⁾ Es scheint also, daß mittlerweile, vielleicht seit 1202 von den Dänen, vielleicht erst 1215 von den wegen ihres Abfalls von Dänemark besorgten Bürgern, die Stadt stärker befestigt worden war und daß unter diese neuen Befestigungen auch der breite Stadtgraben zwischen dem Müllern- und dem Schaarthor zu rechnen ist. Durch ihn ward die ältere Befestigung bedeutungslos, doch braucht die Mauer nicht sofort beseitigt worden zu sein, und jedenfalls ist der alte Stadtgraben gelassen worden. Das zwischen beiden Gräben liegende Gebiet ward gleichsam eine Vorburg der Stadt. Als darauf — und das mag vielleicht bald danach geschehen sein, denn die dänische Herrschaft und zumal die letzten zehn Jahre derselben bedeuteten keinen Rückschritt in der Entwicklung der

¹⁾ Arnoldi Lubec. Chronica VI, 13, 14.

²⁾ Chroniken der deutschen Städte, Bd. XIX (Lübeck, Bd. I), herausgegeben v. Koppmann, S. 58 f.

Stadt, — die Vorburg zur Bebauung aufgetheilt ward, da war es nicht nur der Name eines der Ansiedler, sondern auch das Verhältniß des Gebietes zur Stadt, was den Vergleich mit der Marke Rüdigers hervorrief. Von der Westseite der Straße ist der Name dann erst auch auf die Ostseite übergegangen.

Rodiger Albus sowohl wie die beiden Gerber Otbern und Rifbern kommen nur an der angeführten Stelle des Erbebuches vor, so daß sich nicht ausmachen läßt, ob das betreffende Haus am Rödingsmarke gelegen habe. Doch kommt für die Frage, ob wir in Rodigerus Albus den Eponymus der Straße sehen dürfen, auf die Lage dieses Hauses wenig an; denn aus dem Erbebuch geht hervor, daß viel Handel mit Grundeigenthum getrieben ward. Aber von Bedeutung erscheint des Rodigerus Albus einziges Auftreten im Anfange des Liber actorum, weil das den Schluß zuläßt, er sei 1250 ein schon bejahrter Mann gewesen, und somit die Möglichkeit vorliegt, daß nach ihm ungefähr dreißig bis vierzig Jahre früher die Straßengegend benannt worden sei. Weiter kommen wir nicht, als zu dieser Möglichkeit oder, da auffallender Weise vor ihm und gleichzeitig sonst keiner desselben Namens, selbst nicht in der älteren Form Rothger oder Rodger in Hamburg begegnet, zu dieser Wahrscheinlichkeit.

Im Liber actorum erscheint der Name der Straße als ein durch den Gebrauch längst gefestigter, die Straße selbst als fast ganz ausgebaut. Die gegen hundert Verlassungen, in denen die Straße genannt wird oder nachweisbar gemeint ist, betreffen meist Häuser und Speicher, nur elf noch Bauplätze, und nach 1264 scheinen deren gar keine mehr zum Verkauf gelangt zu sein. Wie diese Verhältnisse, so zeugen auch die volksthümlichen verkürzten Formen des Namens im Erbebuch für eine auf mehrere Jahrzehnte vor 1248 zu veranschlagende Existenz der Straße. Von den entstellten Namensformen setzt sich die auf die jüngste Gestaltung des Heldennamens Rodinger zurückgehende Form Rödinges-

marke seit 1269 fest und herrscht bald uneingeschränkt. Nicht unmöglich erscheint, daß man sich auch den Personennamen Rodinger damals wieder bequemer gemacht und zu Roding verkürzt hat. Und zur Einbürgerung von „Rodingsmarke“ mag ein Mann namens Roding vornehmlich beigetragen haben. Er wohnte zwar nicht in der Rodingsmarke, aber doch in ihrer nächsten Umgebung, nämlich an der jetzt beim Graskeller genannten Straße, welche vom Burstade nach dem Millernthore führte und den Rödingsmarkt im Norden begrenzte. Da an der nach dem Rödingsmarke liegenden Seite jener Straße das Heiligengeist-Hospital stand, so muß Rodings Haus dem Rödingsmarke gegenüber gelegen haben. Nachdem der wirkliche Eponymus dieser Straße verstorben war, mag man ihren Namen auf jenen Roding bezogen haben. Er kommt zweimal vor: 1267 heißt er Rothingus ante Valvam Millerdor,¹⁾ 1276 aber Rodingus ante Portam Mildradis.²⁾ Der Name Roding läßt sich von rōd leiten und mit Bruning, Swerting zusammenstellen. Aber Rothing kann nicht von rōd stammen, sondern wohl nur der alte Vorname Hrōthing sein, das wie Hrōthgêr das Wort hrōth, Ruhm, enthält. Roding wäre also als aus Rothing gewordene jüngere Form anzusehen.³⁾ Das alterthümliche Rothing ist um so bemerkenswerther, da in dem Namen des Rödingsmarktes im Liber actorum stets „d“ statt des altfächsischen „th“ erscheint.

Die Umgestaltung von Rodingeresmarke zu Rodingsmarke braucht, so lange die Uibelungensage dem Volke noch lebendig war, dem Verständniß des Namens keinen Eintrag gethan zu haben. Auch bei der Entstellung zu einer Rodinges-

¹⁾ Lib. Act. 107, 51.

²⁾ Htschr. f. Hamb. Gesch. VI, 249.

³⁾ Verschieden von diesem Rothing, Roding scheint Petrus Rodingus gewesen zu sein; Lib. act. 145, 27. Eine domus Rodingi, aber im St. Petri Kirchspiele und zu Anfang des 14. Jhdts., erwähnt das Necrologium Capituli Hamburg.; Htschr. VI, 147.

markede läßt sich noch Bekanntschaft mit der Sage möglich denken; denn markede ist spätere Nebenform von marke, die sich z. B. für die Bedeutung Marktgrafschaft, speciell als Name für die Mark Brandenburg, gerade aus einem Hamburgischen Schriftstücke des 15. Jahrhunderts belegen läßt.¹⁾ Seitdem aber dann alle Erinnerung an den milden Marktgrafen von Bechelaren erloschen war, da konnte man bei dem Straßennamen nur an einen Marktplatz denken, und so ward die poetische Rodinghesmarke schließlich zu einem prosaischen Rodinghesmarkede, einem Rödingsmarkt. Aber wer weiß, ob sich unsere Nachkommen nicht einmal wieder an den richtigen „Rödingsmarke“ auf den Straßenschildern erfreuen werden.

¹⁾ En schip, dat ute der Markede kumpt, dat korne bringet to Hamborch; Eappenberg, Hamb. U. B., S. 550. Höhlbaum, Hansf. U. B. I, S. 204. Up der veltmarkede, z. B. bei Nic. Gryse, Spiegel des Pawestdoms, Rostock 1593, fol. M 4a.



Anhang.

De snelle Markt.

Im Jahre 1455 gerieth der Rath von Hildesheim in Zwist mit den Herren von Cranne, weil er ihnen ein im Gewahrsam eines Hildesheimer Bürgers stehendes Pferd nicht ausliefern wollte, sie hätten denn ihr Unrecht vor dem Gerichte dargethan. Dies Verlangen hatten jene stolz zurückgewiesen, wovon die erhaltene Antwort des Rathes Kunde giebt. Jene hatten gemeint, der Rath könne wohl seine bei Hildesheim wohnenden Bauern laden, sie aber hätten nichts mit seinem Gerichte zu thun. Der Rath schreibt: Hierauf lassen wir euch wissen, daß das Gericht nicht unser ist, sondern unseres Herren des Bischofs. Und wenn ihr dann weiter schreibt, ihr hättet euch nicht vermuthen lassen, daß der schnelle Markt in unser Stadt gewesen wäre und dergl., so wißt, daß wir solch bösen Handel, wie auf dem schnellen Markte leider oft geschieht, in unserer Stadt schwerlich und ungerne gestatten würden, wenn wir darum wüßten; und daß ihr uns das vorwerft und zuschreibt, das macht euer Uebermuth und ist euere Ungezogenheit, und wir meinen, daß uns ein derartiges Schreiben von euch nicht gebühre. (Und also gi denne vort schreven, dat gi gik nicht vermodet en hedden, *dat de snellemarket in unser stad gewest hedde* etc., des wettet, dat wi sodaner bosen handelinge, also *uppe deme snellen markede* leyder vaken schut, in unser stad node unde ungerne staden wolden, dar wi dat wiisten, unde dat gi uns dat toleggen unde overschreven, dat maket juwe overmoyt unde is juwe

untucht, unde wi menen, dat wi sodanes schrivendes van gik nicht en-egen.¹⁾

Offenbar liegt in der Wendung, daß in Bezug auf das streitige Pferd von einem schnellen Markt gesprochen wird, verblümt der Vorwurf, daß die Hildesheimer ihnen mit Unrecht ihr Eigenthum genommen hätten. Snellemarkt, wie an erster Stelle steht, würde als ein Compositum von snellen = vor=snellen, übervorthellen, betrügen, abzuleiten und demgemäß zu erklären sein. Aber die zweite Stelle zeigt, daß das Adjectiv snel dem Ausdruck zu Grunde liegt, also „der schnelle Markt“ zu übersetzen ist. Das kann wohl nur ein Euphemismus für Raub und besonders Straßenraub sein. Ihr Hildesheimer, das liegt in den Worten der von Cranne, verfolgt die Straßenräuber, aber hier habt ihr selbst ihnen ins Handwerk gegriffen. Daß die Redensart²⁾ de snelle markt allgemein üblich und verständlich war, erhellt aus dem Briefe des Hildesheimer Rathes; das wird auch bestätigt durch eine Anzahl von Orten, welche so genannt sind. Es werden durchweg vormalige Schauplätze von Straßenräuberei sein.

Ein Theil des Ekhorster Waldes an der Landstraße von Lübeck nach Segeberg wird (1384 bezeichnet³⁾ als *conus silvae vocatus Snellemarkt* in der Wüstenei (ein Holz daselbst heißt noch Wüstenei); damals verkaufte der Besitzer, ein Lübecker Bürger, das Unterholz dieses Waldwinkels zur Abholzung innerhalb dreier Jahre, während die Eichen und Buchen nicht gefällt werden durften. Sollte der Zweck gewesen sein, den Buschkleppern einen Schlupfwinkel zu nehmen?

Schnellmarkt heißt eine Hufe und ein Wirthshaus in einem Gehölze des Gutes Uschau an der Eckernförder Bucht.

¹⁾ Doebner, U. B. der Stadt Hildesheim IV, Nr. 204.

²⁾ Ueber eine andere Redensart mit verwandter Bedeutung vgl. Konrad Maurer, Freimarkt, in der Germania, hrsg. v. K. Barlsch, XIX, 1.

³⁾ Pauli, Lüb. Zustände I, S. 158. Lüb. U. B. IV, S. 505.

Vom Wirthshaus sagt Danckwerth (1652,¹⁾ es heiße so nach einem großen Walde, von welchem noch ein Stück die Schnellemarck übrig sei. Ein andermal²⁾ nennt er den Wald die Schneller=marck, während auf den zum Werke gehörigen Karten Meyer's richtiger Snellenmarck, Schnellenmarck steht. Aber noch um 1700 findet sich das volle und genaue im schnellen Markt,³⁾ nur mit der dialektischen Form „Markt“ statt „Mark“. Von dem Schnellmarker Holze erzählt (1861 Martens⁴⁾ aus seinen Jugenderinnerungen, daß „das Holz von Alters her so berüchtigt war, wie wohl keine andere Waldung der Umgegend. Hörte man von einer Mord= oder Räubergeschichte, so ward der Schau=platz derselben regelmäßig hierher verlegt“.

Außer diesen beiden Localitäten, deren Namen augenscheinlich den schnellen Markt im Sinne von Raubwinkel bedeuten, nennt die Schröder=Biernatzki'sche Topographie von Holstein noch Schnell=marck, ein Landstück von Dakendorf bei Ahrensböck, und Snell=marken, ein Landstück von Suksdorf bei Cismar. In Westfalen heißt ein Haus bei Gevelsberg im Kreis Hagen Schnellmarck. Ohne Zweifel sind es ursprünglich gleichfalls schnelle Märkte der Strauchräuber gewesen.

Nach Janicke, Geschichte der Stadt Uelzen, S. 9 f., trägt ein (der ?) Markt in Uelzen den Namen der Schnellenmarkt, der schon 1378 erscheine. Leider ist die urkundliche Form nicht angegeben; zu vermuthen ist de snelle market. Wie mögen die Uelzener zu dieser Verhöhnung ihres eigenen Marktverkehrs gekommen sein?

¹⁾ Landesbeschreibung der Hertzogth. Schl. u. Holst., S. 155.

²⁾ S. 4.

³⁾ Falck, Archiv für Geschichte der Hrzgth. Schl., Holst. u. Lauenb. V, 465.

⁴⁾ Jahrbücher f. Landeskunde v. Schl., Holst. u. Lauenb. IV, 61.